

Dem ersten Beitrage zur Geschichte unserer Schule, welcher Ostern 1869 als Einladungsschrift zur öffentlichen Prüfung unserer Zöglinge erschienen ist, folgt hier ein zweiter. Er greift, früher Mitgetheiltes ergänzend, noch einmal zurück in die Anfänge der Schule und führt die Geschichte derselben bis zum Jahre 1822, wo ihr, mit der Einführung einer staatlich genehmigten Schulverfassung, die Bahnen sich ebnen. Im Anschluß an die Darlegung der wichtigsten Bestimmungen jener Schulverfassung sollen dann die Veränderungen bezeichnet werden, welche das Verhältniß der Schule zum Staate und zur israelitischen Gemeinde, die Zusammensetzung und der Wirkungskreis des Schulraths, die Stellung des Oberlehrers, nachmals Directors und der Lehrer-Conferenz im Laufe der Zeit erfahren haben, vor Allem aber soll die innere Entwicklung der Schule in entsprechender Ausführlichkeit zur Darstellung gelangen. Dieses Alles wird den Inhalt eines später zu veröffentlichen, den Gegenstand abschließenden dritten Beitrages ausmachen*).

I.

Die Zeit des Fürsten Primas und das Project einer Carlschule.

Die geistige Bewegung des achtzehnten Jahrhunderts blieb vor den Ghetti der Juden nicht stehen, am wenigsten vor demjenigen, in welchem Ludwig Boerne geboren wurde. Lastete auf den Juden hier in der freien Reichsstadt noch im Anfange dieses Jahrhunderts der Druck stärker als anderswo in Deutschland**), so wurde hier auch das Streben nach Befreiung um so kühner, energischer und nachhaltiger. Nach zwei Richtungen wurde der Kampf gegen das Bestehende gleichzeitig aufgenommen, nach innen und nach außen: es galt die geistige Stagnation, den Rost und die Schlacken zu beseitigen, welche Religion, Bildung und Sitte fast bis zum Zerbrich verunstaltet hatten, und gleichzeitig die Fesseln und Schranken zu durchbrechen, die Jahrhunderte auf den Juden lastend, jenes Elend erzeugt hatten. Als die unerläßliche Vorbedingung und das einzige, nach innen wie nach außen zu sicherem Erfolg führende Mittel in diesem Kampfe erschien der Besitz deutscher Bildung. Gute Schulen sollten dieselbe der großen Masse der jüdischen Bevölkerung zuführen. Dieses ist das Charakteristische der in jener Uebergangsepoche, am Ende des vorigen und im Anfang dieses Jahrhunderts von den Juden selbst errich-

*) Außer den Archiven der Schule und der israelitischen Gemeinde konnten für die folgende Darstellung die betreffenden Akten des Senats und der ehemaligen gemischten Kirchen- und Schulcommission benutzt werden, wofür ich dem hiesigen Magistrate und dem königlichen Provinzial-Schul-Collegium in Cassel zu Dank verpflichtet bin.

**) Kriegl, Frankfurter Bürgerzwise und Zustände im Mittelalter, S. 405, sagt: „... was die in Deutschland ansässig gewordenen Juden betrifft, so war ihre Lage während des Mittelalters im Ganzen genommen, eine bessere, als in den ersten drei Jahrhunderten der neueren Zeit. Namentlich aber war dies der Fall in Betreff der Frankfurter Juden, welche im Mittelalter jener tiefen Verachtung und schmähligen Mißhandlung entzogen waren, die sie vom Beginn der neueren Zeit an bis zu unserem Jahrhundert zu erdulden hatten.“

teten Schulen, daß sie mit religiösen und politischen Tendenzen gegründet wurden: sie sollten der religiösen Reform dienen und die der bürgerlichen Gleichstellung entgegenstehenden Hindernisse, soweit dieselben in den eigenen Verhältnissen der Juden selbst begründet waren, beseitigen helfen. Das ist es, was der Geschichte jener Schulen ein über das pädagogische hinausgehendes kulturgeschichtliches Interesse verleiht.

Während nun anderswo, in Berlin, Breslau, Seesen, Dessau, Wolfenbüttel israelitische Schulen im modernen Sinne in's Leben traten, so verdient, als etwas, was für Richtung und Gedeihen der Anstalt von Wichtigkeit wurde, hervorgehoben zu werden, daß man hier nicht einfach eine Schule, sondern ein Philanthropin gründete. Die Ursache davon ist hauptsächlich in der Lebensanschauung und dem Wesen des ausgezeichneten Mannes zu suchen, der die Anstalt in's Leben gerufen hat. Sigismund Geisenheimer lebte in philanthropinischen Ideen*). Diese waren es, die ihn der Freimaurerei zuführten und so weit begeisterten, daß er selbst der Gründer einer Freimaurerloge wurde, der ersten, zu welcher Juden sich vereinigten. Für Basedow's Philanthropin in Dessau hatte sich in den Logen ein thätiges Interesse gezeigt**). Nicht minder hatte ihm, wie Immanuel Kant, auch Moses Mendelssohn seine Theilnahme zugewandt und in jüdischen Kreisen hatte Mendelssohn's Freund, der Kaufmann Moses Wessely in Berlin, eine Geldsammlung für dasselbe veranstaltet***). Hier in Frankfurt hatte man eben einer neu errichteten Schule den viel verheißenden Namen „Musterschule“ gegeben. Wollte nun Geisenheimer seiner, zunächst für arme Kinder bestimmten Anstalt einen ihre Aufgabe bezeichnenden Namen geben, so lag es nahe, dieselbe Philanthropin zu benennen, ein Name, welcher den Ideen entsprach, die ihn selbst leiteten, zugleich aber auch die Gesinnungen bezeichnete, an die er zur Erhaltung des Instituts zu appelliren gedachte, sowie endlich den Geist, der es beseelen sollte. Der Name war glücklich gewählt, er prägte denen, die um die junge Anstalt sich bemühten, gleichsam einen Stempel auf und knüpfte zwischen ihnen eine engere Verbindung †), er war eine weithin sichtbare Fahne, die,

*) Ich will hier gleich, meine frühere Angabe (Einladungsschrift von 1869 S. 5) berichtigend, bemerken, daß Sigismund Geisenheimer am 12. December 1775 (19. Kislew 5536) geboren ist. Diesen Tag hat S. G's. Vater, Wolf Geisenheimer eigenhändig in einen Pentateuch eingetragen, der seit 1690 im Besitz der Familie ist und dessen Vorjahrlätter, wie das zu geschehen pflegt, zur Einzeichnung wichtiger Familieneignisse gedient haben. Dort ist auch S. Geisenheimer's Sterbetag (20. April 1828) von seinem Bruder Leopold mit dem Bemerkten eingetragen, daß Sigm. G. ihm vor seinem Tode diesen Pentateuch zum Geschenk gemacht hat. Der gegenwärtige Besitzer, ein Sohn Leopold's und ein Neffe unseres Sigismund G., Herr Abraham Geisenheimer in Solingen, hat mir dieses werthvolle Familienerbe mit dankenswerther Zuverlässigkeit auf einige Zeit zur Einsicht überlassen.

**) Raumer, Geschichte der Pädagogik, II. 223. Die hiesige Loge zur Einigkeit wollte aus ihren Mitteln „eine Wohlthätigkeitsanstalt zur Bildung der Jugend“ gründen und gab einen Organisationsplan derselben im Jahre 1804 heraus, in demselben Jahre, in welchem Geisenheimer den Prospectus zum Philanthropin drucken ließ. S. Kühner, Programm der Musterschule 1865, S. 10. Anm.

***) Vergl. Mendelssohn's Schreiben, die philanthropinische Erziehung jüdischer Kinder betreffend, an Campe (1778) in M. Mendelssohn's gesammelten Schriften III, 419—422. „Herr Wessely (Moses W., geb. 1737, gest. 1792) unterzog sich der Sache mit löblichem Eifer und fähet noch immer fort, sie zu betreiben. Ich hoffe, seine Bemühungen sollen nicht so ganz fruchtlos sein.“ Basedow erhielt von Juden (besonders aus Berlin) einmal 518 Thaler. S. Raumer, Geschichte der Pädagogik I. c.

†) In poetischen Ergüssen und sonst auch in Briefen nennen sie sich „Philanthropen“.

wie einst das Dessauer Philanthropin, Gefinnungsgegnossen aus Nah und Fern zur Förderung der guten Sache mit Erfolg herbeirief. Dem Namen aber sollte auch die Sache entsprechen, denn die Anstalt bezweckte nach ihrem Prospectus nicht geringeres, als „die Veredlung des Menschen im Menschen und die Beförderung seines Glückes“. Man ahmte die Einrichtungen des Basedow'schen Philanthropin nach in der Methode der Belohnung und Bestrafung, in der Kleidung der Zöglinge, in der Besteuerung der bemittelten Schüler zu Gunsten der armen, in den breiten Schaustellungen der öffentlichen Prüfungen, in den den Geist der Loge athmenden, Tugend- und Menschenliebe verherrlichenden Gesängen bei den Stiftungsfesten.

Das Philanthropin bestand schon einige Jahre und blühte eben auf, als Frankfurt in den souverainen Besitz des Fürsten Primas Carl von Dalberg überging. Dalberg hatte das lebhafteste Interesse für das Schulwesen,^{*)} er war in Wirklichkeit ein Philanthrop. Das Vorhandensein eines Philanthropin in seiner Stadt Frankfurt gewährte ihm eine große Genugthuung. Sofort spendete er einen ansehnlichen Jahresbeitrag zu dessen Erhaltung und man kann sich denken, mit welchem Enthusiasmus dieses von den Juden aufgenommen wurde, denen Milde und Güte von Seiten ihrer Herrscher etwas durchaus Ungewohntes war. Dalberg's Büste wurde mit entsprechender Feierlichkeit im Versammlungsjaale des Philanthropin aufgestellt und Geisenheimer, der Gründer des Philanthropin, hielt bei dieser Gelegenheit eine Rede, welche Dalberg als einen großen Mann und ein erhabenes Vorbild feierte.^{**)}

Die Beziehungen, welche auf diese Weise einzelne aufgeklärte Juden zu dem Fürsten Primas gewannen,^{***)} wurden bald noch bedeutungsvoller: es ist notorisch, daß sie bei der Abfassung der „Neuen Stättigkeits- und Schutzordnung,“ welche der Fürst Primas am 30. November 1807 er-

^{*)} Um das Frankfurter Schulwesen hat er sich bleibende Verdienste erworben. S. Webber, Programm der Selektenschule 1868. Von seinen Schriften handelt eine: „Von Bildung des moralischen Charakters in Schulen“ (im deutschen Merkur von 1773) eine andere „von Kunstschulen“ (in Schillers Horen 1795.) S. Aug. Krämer, Carl Theodor, Reichsfreiherr von Dalberg. Regensburg 1817. S. 47.

^{**)} Die Rede wurde am 22. Februar 1807 gehalten, sie ist gedruckt und wurde von dem Verfasser dem Fürsten Primas überreicht. Hier einige charakteristische Stellen derselben: „Indessen läßt uns einen Theil unserer Dankempfindungen dadurch zu erkennen geben, indem wir bei unserm moralischen Lebenswandel diesen großen Mann zum Vorbilde wählen und durch Handlungen zeigen, daß wir dessen Milde und Gnade nicht ganz unwürdig seien. Die erhabenen Begriffe von Gott, von der Welt, von der Menschenseele, von der Tugend, von den geselligen bürgerlichen Pflichten, die aus Seinen Schriften so deutlich hervorleuchten, und die er noch mehr durch seinen heiligen Wandel beweist, mögen unser Leitfaden sein und wir werden gewiß nie in Gefahr gerathen, irre zu gehen . . . Doch was sind es für Pflichten, die wir tragen? Sind es wohl andere als jene, welche das Moralgesetz der ganzen Menschheit gebietet, und die seitdem es Menschen gab, die Weiseren gelehrt und die Besseren geübt haben. Hinweg mit einem Dasein, das auf Schmetterlingsflügeln zum kurzen Genuße schwebt und thatenlos vergeht! Der Mensch muß Schönes hervorbringen, wenn er selbst wahre Seligkeit genießen will.“ Am Schluß ordnet der Redner an, daß zu Anfang jeder Woche die Schule mit einem Lobgesang auf den Fürsten eröffnet werden solle. — Auch Gruner, der Oberlehrer der Musterschule nannte Dalberg: „eine Sonne, die aufsteigend über dem Horizont dieser Anstalt aufging.“ Progr. der Musterschule vom Jahre 1808, S. 5.

^{***)} Der Fürst Primas Carl von Dalberg gehörte dem Illuminaten-Orden an, er fand in dem Inspector und Oberlehrer des jüdischen Philanthropin Dr. Franz Joseph Molitor, einen der katholischen Kirche angehörigen Ordensbruder. Molitor war auch bei der von dem Gründer des Philanthropin, Geisenheimer, gestifteten Loge zur aufgehenden Morgenröthe, der ersten, deren Mitglieder zum weitaus größten Theile Juden waren und die eben den Kreisen angehörten, welche das Philanthropin stützten, thätig.

ließ, *) zu Rathe gezogen wurden und daß einzelne Bestimmungen derselben wesentlich ihrem Einflusse zuzuschreiben sind. **)

Es verdient hervorgehoben zu werden, daß die Stättigkeit, welche die „Verfassung, Verwaltung, die Rechte und Verbindlichkeiten der Judenschaft zu Frankfurt a. M.“ festzustellen hatte, also ein politisches Gesetz war, in ihrem ersten Abschnitte von der Religion und dem kirchlichen Zustand, im zweiten vom Unterricht und den Schulen und erst dann von der Gemeinde-Verfassung u. s. w. handelt. Von allen, in dem ersten Abschnitt enthaltenen Bestimmungen genügt es hier, die eine hervorzuheben, daß „der Ober- sowohl als die Unterrabbiner Deutsche von Geburt sein und mehrere Jahre auf einer deutschen Universität oder einem Gymnasium die Philosophie nach allen ihren Theilen (insbesondere die Moral-Philosophie), dann die orientalischen Sprachen studirt haben mußten.“ Die Wahl der Rabbiner sollte in der Weise geschehen, daß von dem Gemeinde-Vorstande je drei Candidaten dem Senate vorzuschlagen waren, welcher dieselben dem Consistorium augsburgischer Confession zum Examen überwies; das Consistorium sollte dann den würdigsten dem Fürsten zur Bestätigung vorschlagen. — Diese Anordnung konnte, da es ja unmöglich war, den im Amte befindlichen Rabbiner zu entfernen, natürlich erst bei Erledigung des Rabbinate in Kraft treten. Um aber die eben noch functionirenden alten Rabbiner unschädlich zu machen, verfügte die Stättigkeit, daß dieselben „sich bloß auf das Liturgische und die kirchlichen Functionen zu beschränken hätten und weder den Talmud, noch sonst etwas lehren durften, daß sie sich überhaupt weder in die Lehre des Talmuds — für welche, sowie für die hebräische und orientalische Sprachen bis zur Anstellung qualificirter Rabbiner ein eigener Lehrer berufen werden sollte — noch in jede andere Lehranstalt zu mischen und sich überhaupt dabei ruhig und folgsam zu halten haben.“

Einst, etwa 13 Jahre vor dem Erlaß dieses Gesetzes, im Jahre 1794, hatte der hiesige Ober-Rabbiner auf Verlangen des Vorstandes die Errichtung einer deutschen Schule durch den Bann zu verhindern gesucht, jetzt hatte die aufgeklärte Partei die Oberhand. Man möchte nicht gern annehmen, daß sie mit der geradezu kränkenden Bestimmung, die Prüfung der Rabbiner in die Hand des lutherischen Consistoriums zu legen, einverstanden gewesen sei, aber das strenge Verbot der Einmischung der Rabbiner in Schulangelegenheiten und selbst die so verletzende Untersagung des Talmudunterrichts der Rabbiner war ganz in ihrem Sinne, wie denn überhaupt

*) Sie ist 1808 hier bei Barrentrapp und Wenner gedruckt in 4^o 40 Seiten.

**) Dieses sagt der Senator Jhm in einem Gutachten, welches sich bei den hiesigen Senatsacten findet, ausdrücklich. Ohne Zweifel sind es die Bestimmungen in Abschnitt I und II der Stättigkeit, auf welche sie Einfluß nahmen, denn mit den anderen waren sie so unzufrieden, daß sie dagegen remonstrirten und daß der von dem Fürsten gewählte Gemeindevorstand nur unter Verwahrung in sein Amt eintrat und indem er seine Hoffnung auf Verbesserung der Verordnung an § 151 derselben knüpfte, welcher besagt: „Der souveräne Fürst behält sich übrigens vor, gegenwärtige Verordnung den Umständen und dem sich zeigenden Erfolg nach zu mehrern, zu mindern oder ganz aufzuheben.“ (Vergleiche unten Beilage 1.) Auch der bekannte Israel Jacobsohn, der mit der größten Rührigkeit überall eintrat, wo es galt, seine Glaubensgenossen zu fördern, wandte sich, um die Aufhebung der in der Stättigkeit enthaltenen lästigen Bestimmungen herbei zu führen an den Fürsten Primas, „Untertänigste Vorstellung an Seine Hoheit den Fürst Primas der Rheinischen Conföderation über Höchstbesten neue Stättigkeits- und Schulordnung für die Judenschaft in Frankfurt a. M. vom Geheimen Finanzrath Israel Jacobsohn in Braunschweig. Braunschweig 1808 bei Fr. Bieweg.“

die in der Stättigkeit enthaltenen Grundzüge einer Organisation des jüdischen Unterrichtswesens unter ihrem Einflusse entworfen sein werden. Das jüdische Schulwesen sollte dem Einflusse der Rabbiner gänzlich entzogen und, wie das christliche, der Aufsicht und Leitung der unter dem Namen „Schul-Curatel“ eingesetzten obersten Schulbehörde des Staates unterstellt werden.

„Der Unterricht“ — so bestimmt die Stättigkeit — „theilt sich in zwei Haupttheile: in den untern und obern; der erste begreift die Lehr- und Bildungsanstalt von dem 7. bis 14. Jahre, der zweite das Studium der höheren Wissenschaften“.

„Für den untern Unterricht ist eine allgemeine deutsche Trivial-Schule bestimmt, in welcher nebst dem ersten Religionsunterricht das deutsche Lesen, Schreiben und Rechnen gelehrt wird.“

„Für Kinder reicher oder angesehenen Eltern folgt hierauf eine Bildungsanstalt für höhere Kenntnisse z. B. Geschichte, Erdbeschreibung, Naturgeschichte und Naturlehre. In beiden wird, wenigstens bei den höheren Klassen, die Abtheilung in der Schule für Knaben und Mädchen gemacht.“

„Mit beiden wird eine Arbeits- oder Industrie-Schule, sowohl für Knaben als Mädchen verbunden; für erstere insbesondere werden gymnastische Uebungen angeordnet.“

„Der Unterricht in den Schulen geschieht ganz in deutscher Sprache und nach der von der Schul-Curatel vorgeschriebenen oder genehmigten Methode und Schulbüchern. Die Lehrer werden auf den Vorschlag des Gemeinde-Vorstandes von demselben geprüft und angenommen. Ihre Belohnung wird von dem Gemeinde-Vorstande bestimmt, alle halbe Jahre werden öffentliche Schulprüfungen angestellt.“

„Die Schul-Direction besteht aus einem oder zwei Mitgliedern des Gemeinde-Vorstandes und dem Oberlehrer der Schule; sie steht unter der Aufsicht der allgemeinen Schul-Curatel und correspondirt stets mit derselben.“

„Der Besuch des hiesigen Gymnasiums steht jüdischen Zöglingen unter den nämlichen Bedingungen wie den christlichen frei; sie nehmen, den Religionsunterricht ausgenommen, an allen Lehrstunden nach Gefallen Theil; insbesondere können sie daselbst die hebräische und andere orientalische Sprachen studiren“.

„Ohne besondere Erlaubniß darf kein jüdischer Hausvater einen Hauslehrer für seine Kinder halten. Das Verschicken der jüdischen Jünglinge in auswärtige Schulen ist untersagt“.*)

*) Veranlassung zu diesem Verbot gab wohl die Thatsache, daß in der Zeit von Januar 1804 bis zum Januar 1807 allein in die Jacobsonschule nach Seesen 13 hiesige Knaben geschickt wurden, nämlich: C. Flörsheim, J. Schloß, J. L. Goldschmidt, M. Gumperz genannt Emmrich, J. Braunschweig, S. Wimpfen, S. Oppenheim, S. Flörsheim J. Flörsheim I (vom 3. October 1804 bis 10. August 1807 in Seesen), J. Flörsheim II (desgl. vom 3. October 1804 bis 16. August 1807), S. Langenbach, D. Landau, H. Goldschmidt. Dieser Letztere verließ die Anstalt, in welche er im Januar 1807 eingetreten war, im August 1809. Das in der Stättigkeit enthaltene Verbot wurde respectirt; erst 1849 begegnet man wieder einem Frankfurter Knaben in der Jacobsonschule. S. C. Gürbich, Chronologisches Verzeichniß der Schüler der Jacobsonschule von der Gründung der Anstalt 1801 bis 1808, in der Schrift: Die Saecularfeier der Jacobsonschule. Hildesheim 1868. Gerstenberg'sche Buchhandlung. — Einer der beiden oben erwähnten J. Flörsheim ist Julius Flörsheim (geb. zu Frankfurt a. M., 10. Februar 1792, gest. daselbst 18. September 1863), welcher nachmals mit seinem ganzen, ansehnlichen Vermögen die seit August 1865 hier bestehende Julius Flörsheim'sche Stiftung, eine Anstalt zur häuslichen Erziehung armer israelitischer Knaben, gegründet hat. Daß die Jacobsonschule neben dem hiesigen Philanthropin, ihm wahrscheinlich die erste Anregung zu dieser wohlthätigen Stiftung gegeben haben, bemerkt der Director derselben, unser Colleague Herr Dr. Jacob Auerbach in dem ersten Bericht über die Erziehungsanstalt der Julius Flörsheim'schen Stiftung. Frankfurt a. M. 1869. S. 3 Anm.

„Ueber einen auszumittelnden Schulfond und dessen Zuflüsse hat der jüdische Gemeindevorstand mit dem fürstlichen Commissair der Schul-Curatel Vorschläge zu machen und diesen Gegenstand mit derselben zu reguliren. Es sind hierzu die bei der jüdischen Gemeinde schon vorhandenen Stiftungen mit zu verwenden“.

Mit der Ausführung dieses Gesetzes wurden seine geistigen Urheber beauftragt. Eben dieses Gesetz, die Stättigkeit, hatte der Verwaltung der Gemeinde eine neue gesetzlich geregelte Organisation gegeben und der Fürst Primas berief in die Verwaltung eine Reihe tüchtiger Gemeindeglieder, vor Allem Jakob Süßkind Stern, einen Mann, der hier schon lange für eine verbesserte Erziehung der israelitischen Jugend thätig gewesen war, dessen Pläne bis dahin immer an dem Widerstande der rabbinischen Partei gescheitert waren,*) der nun aber dieselben mit Hilfe der Regierung rücksichtslos zu verwirklichen entschlossen war. Am 8. Mai 1808 constituirte sich der neu gebildete Gemeindevorstand. Er theilte sich in vier Sectionen, deren eine sich mit den Schul-, Studien-, Stipendien- und Wohlthätigkeits-Angelegenheiten zu beschäftigen hatte. In diese Section trat J. S. Stern ein, neben ihm Joseph Pfungst, der auch zu den Vorstehern des Philanthropin gehörte, und Herz Loeb Geh. Als ihre Aufgabe, soweit dieselbe das Schulwesen betraf, wurde zunächst bezeichnet: „eine Darlegung des bisherigen Zustandes der älteren, sowie der neueren Schulen und die Entwerfung eines Planes zur Verbesserung derselben.“

Die Section hielt ihre erste Sitzung am 8. Mai 1808. Sie forderte, unter der Autorität des Ober-Polizeidirectors von Hstern, welcher die Stelle eines fürstlichen Special-Commissarius für die israelitischen Angelegenheiten bekleidete, sofort sämtliche hier bestehenden israelitischen Schulen zu schriftlicher Berichterstattung über ihre Verhältnisse auf.

Neben den Talmudschulen für Erwachsene gab es hier, wie in allen jüdischen Gemeinden, von jeher auch Schulen für die Kleinen, in welche die Knaben schon in ihrem zartesten Alter geschickt wurden. Auch in diesen Schulen waren indessen die hebräische Bibel, die Scholien zu derselben und der Talmud die einzigen Unterrichtsgegenstände: die jüdische Schule stand nicht wie die christliche in der ausschließlichen Pflege und Obhut der Geistlichkeit, weil es ja im Judenthum einen geistlichen Stand gar nicht gibt, aber wie das Lernen als eine gottgefällige Handlung angesehen wurde, so stand sie ausschließlich im Dienste der Religion, den Forderungen des praktischen Lebens zu genügen lag nicht in ihrer Aufgabe. Indessen wurden jene Forderungen doch unabweisbar und aufgeklärte Eltern fingen an, denselben durch ausgedehnten Privatunterricht, den sie ihren Kindern im Lesen, Schreiben, Rechnen und im Französischen ertheilen ließen, zu entsprechen. Das geschah schon in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts hier in Frankfurt ziemlich allgemein**). Je mehr dieser Privatunterricht in den Vordergrund trat und die

*) Siehe Einladungsschrift von 1869, S. 22.

***) „Ihr laffet ja größtentheils eure Kinder im Schreiben, Lesen, Rechnen und in der französischen Sprache unterrichten, dazu müßt Ihr doch auch täglich wenigstens 4 Stunden verwenden“, so heißt es in einer 1794 erschienenen Flugschrift, welche den Titel hat: „Zur Beherzigung für jeden Menschenfreund, dem die Bildung und Beredlung der jüdischen Jugend nicht gleichgiltig ist, besonders für die Einwohner jüdischer Nation zu Frankfurt a. M.“ und die zur Gründung einer Schule auffordert. — In der lehrreichen, schönen Schrift: Joh. Georg Büchner französisch- und deutscher Schul- Schreib- und Rechenmeister zu Frankfurt a. M. vom Oberlehrer F. A. Finger (Programm der hiesigen Mittelschule 1855), begegnen wir einem „Schulstörer“ Nicolaus Wertheimer, der um das Jahr 1768 des Tags 5 Stunden in Christenhäusern und 6 St. in der Judengasse hatte; „in den Juden Häuser informirte er im Teutschen schreiben und lesen“.

Aufmerksamkeit und das Interesse der Eltern und Kinder von den alten jüdischen Schulen und ihren Disciplinen ablenkte, desto mehr verfielen dieselben, bis sie endlich ganz verschwanden, um neuen Schulen Platz zu machen, welche den Lehrplan der deutschen Schulen sich aneigneten, zugleich aber die Lectüre der Bibel in der Ursprache und die populärsten biblischen Scholien bald auch den systematischen Religionsunterricht in denselben aufnahmen. Es ist mir nicht bekannt, ob es im Jahre 1808 außer einigen kleinen Winkelschulen hier noch vielbesuchte jüdische Knabenschulen, welche die Ziele und Lehrweise der alten jüdischen Kinderschulen befolgten, gegeben hat, dagegen hatten die im Jahre 1794 zum ersten Male hervorgetretenen Versuche, neue Schulen zu gründen, trotz des ihnen entgegenstehenden harten Widerstandes, doch den Erfolg, daß es damals neben dem Philanthropin noch drei jüdische Privatschulen gab, nämlich:

1. Die P. J. Levy'sche Schule, deren Vorsteher in den Kreisen der hiesigen christlichen Lehrer, namentlich von Carl Ritter, wegen seiner pädagogischen Begabung sehr geschätzt war;
2. die Samuel Mayer Maas'sche Schule, welche schon 1802 gegründet worden war, endlich
3. die Jacob Sachs'sche Schule, die bedeutendste von allen.

Indem nun die Schulsection an die Lösung des ersten Theiles ihrer Aufgabe, die Darlegung des bisher bestandenen Schulwesens ging, entwarf sie ein recht trauriges Bild von den alten jüdischen Schulen vor dem Jahre 1794, allein sie fand, daß auch die neueren Schulen, so sehr sie die früheren übertrafen, nicht das leisteten, was gute Schulanstalten leisten sollen, denn „alle diese Schulen“, so äußern sich die Herren der Schulsection, „unterrichten zwar die Zöglinge in der hebräischen, deutschen und französischen Sprache, in der Geschichte, Geographie und im Rechnen, allein sie arbeiten nicht auf das hinaus, worauf vorzüglich hinzuarbeiten ist, nämlich: auf die verschiedene religiöse und politische Bestimmung der Zöglinge in der menschlichen Gesellschaft und im Staate. Die künftige Bestimmung der Zöglinge, die in allen Schulen das Wesentlichste ist, worauf hingearbeitet werden muß, wenn die Schulen der Menschheit und dem Staate nützen sollen, ist dort nicht Hauptzweck, daher lernen auch alle männlichen Zöglinge, ob sie Kaufleute oder Handwerker werden sollen, eins und dasselbe, und daher für ihre künftige Bestimmung entweder zu viel oder zu wenig. Der Kaufmann wurde durch jene Gegenstände noch lange nicht mit allen seinem Berufe nöthigen Kenntnissen versehen, der Handwerker hingegen lernte auf der einen Seite mehr, als seinem Berufe angemessen war und zu wenig zu seiner wirklichen Bestimmung.“ Ein anderer Mangel sei, daß diese Schulen und ihre Lehrart einzig von der Willkür ihrer Schulhaber abhingen, dann daß sie bei einem durchschnittlichen Schulgelde von 100 bis 200 fl. jährlich zu kostspielig, daher den Reichen lästig, dem Mittelstande drückend und dem ärmeren Stande ganz unzugänglich seien. Endlich sei durch dieselben für die Erziehung der weiblichen Jugend gar nicht gesorgt. Diesen Mängeln könne nur abgeholfen werden durch eine allgemeine Schule für die jüdische Gemeinde, in welcher Knaben und Mädchen in gesonderten Abtheilungen unterrichtet werden und wo alle Lehrer nach einem festgesetzten Plane arbeiten; nur eine solche Schule sei „das beste, kräftigste und zulänglichste Mittel, Einförmigkeit im Charakter aller und Uebereinstimmung in religiöser und politischer Denkungsart hervorzubringen“.

Die Schulsection unterließ nicht, einen Unterrichtsplan für diese allgemeine Schule vorzulegen. Dieselbe sollte 5 Klassen mit je zwei Jahreskursen enthalten, welche die Kinder vom

vierten (!) bis zum 15. Jahre durchzumachen hätten. Die Kinder der ersten und zweiten Klasse, d. h. die Kinder von 4—6 und von 6—8 Jahren sollten täglich von 8—12 und von 2—5 Uhr unterrichtet werden, in der dritten Klasse sollte der Unterricht bis sechs, in der vierten und fünften Klasse, für Kinder vom 10. bis zum 15. Jahre bis 7 Uhr Abends sich ausdehnen. Der erste Unterricht im Lesen, Schreiben, Rechnen, Deutschen, Hebräischen und Französischen sollte in den drei untersten Klassen für alle Kinder vom 4. bis zum 10. Jahre derselbe sein, von da an sollte der Unterricht sich aber je nach dem künftigen Berufe scheiden: die künftigen Kaufleute sollten vom 10. Jahre an außer dem Französischen das Englische, Geschichte, Chronologie und politische Geographie, vom 12. Jahre an das Italienische erlernen, außerdem die Geschichte der Handlung, Buchhalterei, Naturlehre und Chemie. Dagegen sollten die künftigen Handwerker vom 11. Jahre an Geometrie, Naturlehre, Chemie, Technologie, technisches und architectonisches Zeichnen und vom 12. Jahre an praktische Geometrie und Maschinenlehre lernen und eine Vorlesung über Fabrik- und Kunstfleiß hören. Die Mädchen, für die eine besondere Abtheilung mit gleicher Cursumdauer eingerichtet werden sollte, sollten deutsch und französisch sprechen und schreiben, auch rechnen lernen, ferner stricken, nähen, Nadel- und Kunstzeichnen, Spitzensticken, sticken, spinnen, waschen, bügeln und kochen. — Von der zartesten Kindheit an sollte endlich „auf das sittliche und moralische Gefühl — welches die allgütige Vorsehung, gleichsam als unsern treuesten Rathgeber bei unserm Thun und Lassen mit dem Wesen unserer Natur so innig verbunden hat — hingewirkt werden, so daß es nicht fehlen kann, daß hierdurch Religiosität befördert und die Kinder zum ferneren Religionsunterricht vorbereitet werden.“ Vom 8. Jahre an sollte „der eigentliche Religionsunterricht im zusammenhängenden Vortrage“ beginnen und bis zum vollendeten Schulcursum fortgesetzt werden. Die Knaben sollten überdies auch durch alle Klassen, vom 9. bis zum 15. Jahre in der hebräischen Sprache unterrichtet werden, „da die meisten unserer Religionschriften bisher in dieser Sprache geschrieben worden und die Kenntniß derselben so wesentlich mit unserer Religion verbunden ist.“

Durch eine nach diesem Plane eingerichtete Schule hoffte man „die Knaben und Mädchen nach ihrem Berufe und ihren Bestimmungen heranzubilden, und zwar die Knaben als Kaufleute, Handwerker, Fabrikanten und Feldbauer, die Mädchen als künftige Mütter und natürliche Erziehenden ihrer Kinder.“ —

Wir werden nicht in die Versuchung gerathen, von unserm heutigen Standpunkte aus mit leichter Mühe die Sonderbarkeiten dieses Schulplanes hervorzuheben, dessen Abfassung den drei Kaufleuten, welche die Schulsection bildeten, Nachdenken und Arbeit genug gekostet haben wird — alle die hier auftretenden Wunderlichkeiten überbieten übrigens kaum dasjenige, was Baezow in seiner „Hausordnung im Philanthropin“ aufgestellt hat. Das Charakteristische an diesem Plane und das, was uns veranlassen mußte, ihn in seinen Hauptpunkten mitzutheilen, ist der jähe Uebergang, die Flucht aus der dem Leben abgewandten, alten jüdischen Schule in den Realismus der Fachschule. Bei allem scholastischen Qualm, der sie entstellte, ruhte die alte jüdische Schule doch auf dem idealsten Grunde: ihre Aufgabe war, die Thorah zu lehren um ihrer selbst willen; in der allgemeinen Schule, die man jetzt für die israelitische Jugend in Aussicht nahm, sollte nur das Nützliche, das im Leben praktisch Verwerthbare gelehrt werden. Es wiederholt sich hier in der Entwicklung des jüdischen Schulwesens dieselbe Erscheinung, die man

überall in Deutschland bemerken kann, seitdem die Forderungen des Lebens gebieterisch an die ihnen völlig verschlossenen Pforten der gelehrten Schulen herantreten. Die erste deutsche Realschule, welche Christoph Semler 1739 in Halle gründete, sollte außer dem Religionsunterricht „die Jugend zu nützlichen und im täglichen Leben ganz unentbehrlichen Wissenschaften anweisen,“ sie sollte, wie Semler sagt, nicht auf „exotica und curiosa,*“ sondern nur hauptsächlich auf quotidiana und neccesaria lehren und was praesentissimam utilitatem in vita communi mit sich führe.“ Durch diese Methode würden die bisherigen Verbaltschulen**) auch zugleich Realschulen, bisher „Marterstuben“***) würden sie „durch Einführung der Realitäten zu lauter Freudenstuben werden.“ †) — Es sind die gleichen Ursachen, welche die nämlichen Wirkungen hervorrufen. Bei den Juden freilich tritt als ein immerhin doch auch ideales Moment hinzu, daß die Schule die heranwachsende jüdische Jugend auch vom Handel ablenken und sie befähigen sollte, Handwerker und Feldbauer zu werden, überhaupt in Lebenskreise einzutreten, welche ihnen bis dahin verschlossen waren, wie denn ausdrücklich erwähnt wird, daß der Fürst die freie Ausübung des in der Schule Erlernten gestattet habe.

Noch vor Feststellung des eben bezeichneten Planes hatte die Schulsection von dem Fürsten Primas Carl von Dalberg die Erlaubniß erbeten und erhalten, die zu errichtende Schule nach seinem Namen Carlsschule benennen zu dürfen. Auch den vorgelegten Schulplan beeilte sich der Fürst Primas mit einigen geringfügigen Abänderungen ††) zu genehmigen. Man ging aber sofort noch einen Schritt weiter. Die fürstlich-primatische General-Commission verfügte schon unter dem 10. August 1809, „es solle zum allgemeinen Zwangsgesetz erhoben werden, daß alle Väter, ohne Unterschied, ob sie reich oder arm sind, ihre Kinder diese Schule besuchen zu lassen verbunden seien.“ Daraus wurde dann gefolgert, daß diejenigen Eltern, welche für ihre Kinder eine Dispensation von dem Besuche der Zwangsschule erlangten, dennoch zur Zahlung des Schulgeldes an die Klasse jener Schule gehalten sein sollten. Es wurde ferner verfügt, „daß das Schulgeld für die armen Kinder aus den bestehenden jüdischen Schulstiftungen entrichtet, überhaupt diese Stiftungen ihrem wahren Zwecke gemäß dafür verwendet werden sollen, um soweit es möglich ist, die mit der ganzen Anstalt verbundenen Kosten zu decken und daraus zu bestreiten; das dann etwa noch fehlende solle durch Gemeindebeiträge herbeigeschafft werden.“ Endlich wollte der Fürst gestatten, daß, so lange bis für die neu zu errichtende Schule ein eigenthümliches Lokal erworben werden könne, ein scheidlicher Raum in dem Gebäude des ehemaligen Dominikanerklosters oder Compostells, gegen einen leidlichen Zins, dafür auserselien werde.

Alles dieses war ganz im Sinne J. S. Sterns, der es aussprach, daß „ohne Zwang keine allgemeine Verbesserung unter uns zu Stande kommen, daß man aber mit dem Schul- und

*) Das war den Männern der Schulsection, der Talmud, den sie aus der Schule verbannten.

**) Das waren natürlich auch die alten jüdischen Schulen, dagegen sollte in der neuen allgemeinen Schule der Unterricht „anschaulich“ gemacht werden, „damit ein Jeder das auszuüben verstehe, was er in der Schule erlernt hat.“

***) Nicht also bloß die alte jüdische Schule (Cheber) verdiente diesen Namen.

†) Raumer, Geschichte der Pädagogik II, 134.

††) Es sollten namentlich die Kinder von 4—6 Jahren geschont werden. S. übrigens Einladungsschrift 1869 S. 23 und unten Beilage 2.

Unterrichtszwang am gelindesten und zweckmäßigsten fahren werde.“*) Ihm wuchs der Muth, er faßte den Gedanken, auf einem freien Plage, umgeben von Gartenanlagen, die Raum zur Erholung und zu gymnastischen Uebungen darböten, ein großartiges Schulgebäude für 600 Kinder zu errichten, er wollte darin „dem Regenten ein Nationalwerk vor Augen stellen, welches Höchstdemselben von dem Willen des Ganzen sich zu bessern überzeugen und dadurch zum Heile der Juden auf die Gesetzgebung wirken sollte.“**) Die neue Schule, meinte er, müsse so ausgestattet werden, daß sie eine Musterschule und die Frankfurter israelitische Gemeinde durch dieselbe allen andern ein Vorbild werde; er dachte nachmals daran, der Regierung einen Plan für alle im Großherzogthum zu errichtenden israelitischen Schulen vorzulegen.

Zunächst freilich nahm ihn die Sorge für die Carlschule noch ganz in Anspruch. Es galt, die Gemeinde für dieselbe zu gewinnen. Die Schulsection veröffentlichte zu dem Zweck den von dem Fürsten genehmigten Schulplan mit einem Rückblick auf die früheren Schulverhältnisse und forderte sämtliche Gemeindeglieder auf, nach dem Beispiele des Fürsten für das Gedeihen der Anstalt mit allen Kräften mitzuwirken. „Nicht die Natur“, so heißt es in jener Schrift,***) „hat uns zu dem bestimmt was wir in den meisten Staaten gegenwärtig sind, nicht unsere ursprüngliche mosaische Religion in ihrer Reinheit hat Mißtrauen gegen uns erregen können, sondern die einzelnen Auslegungen und Meinungen der Gelehrten der verschiedenen Zeitalter, deren Doctrine in dem Ablauf von Jahrhunderten Anhänger gefunden, und so nach und nach Sanction und Autorität erhalten haben.

Die Reihe hält nun an uns mit dem Zeitgeiste fortzurücken, und so lange dieses nicht geschieht, werden alle wohlthätigen politischen Verbesserungen keine heilsamen Wirkungen auf uns haben. All' unser Streben nach bürgerlichen Rechten wird ein ewiges Streben bleiben, wenn wir nicht auch bürgerliche Tugenden besitzen; diese, und diese ganz allein, können uns in den Staaten wo wir wohnen zu Kindern des Vaterlandes machen. Nur durch diese können wir die Liebe und Achtung des Regenten und der Staatsbürger gewinnen.

Unsere reine Religion so wie jede andere, heischt die Beförderung der Moralität und Sittlichkeit, bis zur Gottes-Ähnlichkeit, und was ihr, durch die Länge der Zeit, der Moralität und Sittlichkeit widerstrebendes aufgedrungen worden, führte, wie natürlich, zu Aberglauben und Verdorbenheit. Die erstere wieder herzustellen, indem man sie der Jugend in ihrer Reinheit lehrt, ist daher eine Hauptforderniß zu unserm irdischen Wohl.

Die Unzulänglichkeit der bisherigen Lehrart, um zur Religiosität und Sittlichkeit zu gelangen, zeigt unser wirklicher Zustand.

*) Aus einem Briefe Stern's an den Geheimrath Jhstein.

**) Stern an Jhstein. Das Schulhaus sollte enthalten: 20 Unterrichtszimmer, außerdem 4 Zimmer für den Zeichen- und Schreibunterricht und zum Aufbewahren der Utensilien, 3 Säle für Conferenzen, Bibliothek und zum Aufbewahren von Apparaten, 3 Lehrerwohnungen, eine Regenpumpe und Waschküche, „weil die Mädchen waschen und bügeln lernen sollen,“ endlich 4 Holzplätze.

***) Unterrichtsplan zu der für die hiesige jüdische Gemeinde zu errichtende Carlschule, so wie solcher Sr. Hoheit dem souverainen Fürsten Primas vorgelegt wurde und dessen höchste Sanction erhalten hat. Herausgegeben mit Genehmigung des fürstlichen Herrn Special-Commissarii von der Schul- und Studien-Section des Vorstandes der Juden-Gemeinde zu Frankfurt. Non sibi sed toti genitum se credere mundo. Frankfurt a. M. Varrentrapp u. Wenner 1809.

Eltern! die Ihr für Eure Kinder fühlt, seht mit einem unparteiischen Auge die Sache an, und Ihr werdet finden, daß Eure Jugend ohne gehörige Herzensbildung beständig in der Wahl der Grundsätze, wie sie gegen ihren Nebenmenschen handeln sollen, schwankt, daher bald lasterhafte, bald tugendhafte Züge, die sie in der Geschichte des Tages sieht, zum Muster wählt. Es ist bloß Zufall, wenn sie dem besseren Beispiele folgt.

Das, was in religiöser und moralischer Hinsicht zu erinnern war, ist auch in politischer Rücksicht zu erinnern nöthig.

Statt daß wir das Industriöse anderer Staatsbewohner uns eigen machen sollen, vernachlässigen wir die Industrie. Auch hiervon liegen die schädlichen Folgen deutlich am Tage.

Mangel an Beschäftigung, Unthätigkeit, Müßiggang, haben schon manches Uebel unter uns erzeugt. Dieses einzusehen ist ebenfalls Zeit, und jeder Vater, der Liebe für sich selbst und für seine Kinder hat, wird in der Folge vernünftig genug sein, seine Kinder, welche er nicht in seiner Handlung anzustellen weiß, oder wo er Mangel an Handelsgeist wahrnimmt, in dieser Schule in irgend einem industriösen Geschäfte unterrichten zu lassen, und hierdurch sein und das künftige Wohl der Kinder sichern.“ —

Ein weitere Sorge war auf die Beschaffung eines Schulfonds gerichtet. Der Fürst Primas war mit gutem Beispiele vorangegangen, er hatte wiederholt der Schulsection Spenden für denselben zukommen lassen; aus Braunschweig sandte Israel Jacobsohn, der Begründer der Seefener Schule, 200 Gulden zur Einrichtung einer Schulbibliothek, aber die ergiebigste Quelle versprach aus den innerhalb der hiesigen Gemeinde vorhandenen Stiftungen zu fließen, welche theils dem Jugendunterricht, theils Zwecken bestimmt waren, die sich bei den veränderten Zeiten unerreichtbar zeigten und denen deshalb eine andere Verwendung gegeben werden sollte. Die Schulsection hatte, in Ausführung einer in der Stättigkeit enthaltenen Bestimmung, in umständlicher Begründung diejenigen Stiftungen bezeichnet, welche zu einem für die Carlschule zu begründenden Schulfonds gezogen werden könnten, und nachdem hiefür am 8. Juli 1809 ein zustimmender fürstlicher Erlaß ergangen war, schien die neue Schule auch finanziell gesichert.

Es fehlte aber noch ein geeignetes Schullokal und hier schon mußte Stern von der Verwirklichung seines Ideals absehen und sich mit dem wirklich Erreichbaren begnügen. Ein von Grund auf neues Schulhaus auf einem geeigneten, frei gelegenen Platze herzustellen, davon mußte er wegen Unzulänglichkeit der verfügbaren Mittel absehen. Die Gemeinde war von der Primatischen Regierung veranlaßt worden, das Compostell zu kaufen und obgleich von einsichtsvollen Männern die Gebäude desselben als durchaus unzweckmäßig für Schulzwecke bezeichnet wurden, so fand sich doch ein Baumeister, der dem widersprach und dem von dem Gemeinde-Vorstande der Umbau des Hauptgebäudes zur Carlschule übertragen wurde. Auch ein Director scheint für die neue Schule schon designirt gewesen zu sein, es wurde als solcher der in Ködelheim lebende Gelehrte Wolf Heidenheim genannt, es meldeten sich auch bereits Lehrer.*) Man hatte Anfangs geglaubt, schon im Mai 1810 die neue Schule eröffnen zu können, das erwies sich aber als völlig unmöglich und je länger man Zeit gewann, den ganzen Plan der Carlschule mit allen seinen Consequenzen zu prüfen, desto mehr Bedenken erhoben sich gegen den-

*) Unter diesen der Mathematiker Clemens Stix, der Vater unseres Collegen, des Zeichenlehrers Herrn A. Stix.

selben. Einwendungen wurden zunächst gegen den Umfang erhoben, in welchem die vorhandenen Stiftungen für die Zwecke der neuen Schule verwendet werden sollten und es erfolgte im November 1809 ein fürstlicher Erlaß, welcher die in der oben erwähnten fürstlichen Verfügung vom Juli desselben Jahres getroffenen Bestimmungen einschränkte. Vergebens erhob Stern dagegen Klage: man zertrümmere was man eben zu bauen angefangen, man öffne der Bigotterie Thür und Thor und hemme den Fortschritt; er mußte sich fügen.

Gegen die Einrichtung einer Zwangsschule erhoben sich zunächst die Inhaber der Privat-Lehranstalten, die dadurch in ihrer Existenz bedroht und in ihren erworbenen Rechten gekränkt wurden; am heftigsten kämpfte Jacob Sachs dagegen an und er setzte es durch, daß sein Institut unangetastet blieb. Mit den gewichtigsten Gründen aber sprach sich, zu einem Gutachten aufgefordert, der Geheimerath von Günderrode gegen die Zwangsschule und den schon genehmigten Lehrplan der Carlschule aus. Alle denkenden Frankfurter, sagte er, werden wohl einmüthig erklären, daß die hiesige jüdische Gemeinde die Wohlthat einer öffentlichen Lehranstalt anzusprechen habe, allein die Einrichtung einer Zwangsschule, durch welche die Obrigkeit die väterliche Gewalt auf eine empfindliche Weise beschränke, sei unzulässig. Eine solche Vorkehrung sei nur da zu rechtfertigen, wo es den Eltern gänzlich an Einsicht, Willen und Mitteln fehle, für die vernünftige Erziehung ihrer Kinder zu sorgen, und die Obrigkeit sich daher ermächtigt halte, ihnen die Ausübung dieser unschätzbaren Vorsorge zu entziehen und von Obervormundschaftswegen dafür zu sorgen. Es werde aber nicht behauptet werden können, daß dieses durchgängig bei der jüdischen Gemeinde der Fall sei. Vielmehr werde zugegeben werden müssen, daß unter deren zahlreichen Mitgliedern eine bedeutende Anzahl Hausväter, Hausmütter, Pflegeeltern u. d. d. Zeugniß gebildeter und vernünftiger Eltern für sich haben, denen das Wohl ihrer Kinder und Pfleglinge ein wahrhaftes Anliegen sei und denen es keineswegs an Einsicht, Willen und Mitteln gebreche, das Beste ihrer Kinder durch einen zweckmäßigen Schulunterricht bestens zu befördern. Darum empfehle es sich, das Philanthropin und die als gut erprobten Privat Institute bestehen zu lassen, daneben aber eine gute Normal-(Elementar-)Schule zu errichten und etwa einen fürstlichen Befehl zu erlassen, welcher Eltern, Vormünder, Pflegeväter u. dergl. verpflichte, der Schulsection anzuzeigen, daß für den Schulunterricht ihrer Kinder gesorgt sei*).

Bermochten nun auch die auf richtiger Beurtheilung der Sachlage und tiefer pädagogischer Einsicht beruhenden unanfechtbaren Einwendungen gegen die Zwangsschule und gegen den vorgelegten Lehrplan derselben keineswegs den Plan der Errichtung einer solchen Schule sofort zu beseitigen, so bewirkten sie doch den Schutz der bestehenden Anstalten und eine Abkühlung des

*) Das eigenhändig von dem Freiherrn Friedrich Maximilian von Günderrode (geboren zu Frankfurt a. M. am 13. December 1753, gest. 9. Mai 1824) geschriebene Gutachten befindet sich im Archiv der hiesigen israelitischen Gemeinde und wird noch heute von Jedem, der für Unterricht und Erziehung Interesse hat, gern gelesen werden. Deshalb und weil Alles, was aus der Feder dieses ausgezeichneten Mannes, der durch die Begründung der Musterschule und sein mannhaftes Eintreten für die Ehre und Freiheit seiner Vaterstadt sich bleibende Verdienste um Frankfurt erworben, herrührt, erhalten zu werden verdient, ist es im Anhang abgedruckt. Ueber Günderrode siehe Kühner, Beiträge zur Geschichte der Musterschule. Progr. dieser Schule 1865, S. 8. Bagge, Worte zur Erinnerung an Freiherrn von Günderrode 1824. Kriegl, Geschichte von Frankfurt a. M., S. 553 ff.

Enthusiasmus für die neu zu begründende Schule. Der für dieselbe begonnene Umbau des Compostell war noch lange nicht fertig, als die Gründung des Großherzogthums Frankfurt eine neue Situation schuf und als, gerade ein Jahr später, am 10. Februar 1811, Stern starb. Mit ihm wurde das Projekt der Carlsschule zu Grabe getragen.

II.

Gründung der Bürger- und Realschule für die israelitische Gemeinde.

Am 19. Februar 1810 wurde das Großherzogthum Frankfurt errichtet, am 16. August desselben Jahres wurde in dem Organisationspatent der Verfassung des Großherzogthums die Gleichheit aller Unterthanen vor dem Gesetze ausgesprochen und am 28. December 1811 die bürgerliche Rechtsgleichheit der hiesigen Judengemeinde durch ein besonderes Gesetz sanctionirt. Die Stättigkeit vom 30. November 1807 war damit aufgehoben und selbstverständlich auch die dort enthaltenen Bestimmungen über das jüdische Schulwesen.

Bedurfte es, nachdem die vollständige Emancipation der Juden ausgesprochen war, überhaupt noch besonderer jüdischer Schulen? Das am 1. Februar 1812 erlassene Unterrichtsgesetz für das Großherzogthum Frankfurt ordnete in dieser Beziehung an: „die Handels- und Fabrikstädte, in welchen für einige bürgerliche Klassen ein mehr als gewöhnlicher Umfang von Kenntnissen nothwendig wird, sollen mit Realschulen versehen werden, welche allen Confessionen gemeinsam sind und in welchen die zur Betreibung der höheren bürgerlichen Gewerbe nöthigen Kenntnisse gelehrt werden. Ebenso soll, wo es das Bedürfnis des Ortes erheischt, für erweiterte weibliche Lehranstalten in Beziehung auf Nähen, Stricken, Hauswirthschaft und Sprachkenntnis gesorgt werden.“ Mit einem Worte, das neue Gesetz bestimmt, daß die Real- und anderen höheren Schulen des Großherzogthums confessionslos sein, daß dagegen „in den Hauptstädten eines jeden Departements nach Verschiedenheit der daselbst befindlichen Glaubensgemeinden besondere Volksschulen in hinreichender Anzahl, jedoch nach denselben allgemeinen Grundsätzen, errichtet werden sollten“. Jede Gemeinde wurde verpflichtet, „für Herstellung und vorschriftsmäßige Einrichtung des erforderlichen Schullokales und für die Unterhaltung ihrer Schule zu sorgen, jedoch sollte nöthigen Falls auch der Staat den Gemeinden zu Hilfe kommen und es sollte zu dem Zweck der aus dem ganzen Reinertrage der Stempeltaxe im Großherzogthum ein Schulfonds gebildet werden*).

Auch die Verfassung der israelitischen Gemeinde wurde (durch ein Gesetz vom 30. Januar 1812) verändert. An die Stelle des Gemeinde-Vorstandes trat eine aus 9 Mitgliedern bestehende „Verwaltungsbehörde“**), die übrigens, wie der ehemalige Gemeinde-Vorstand, für die einzelnen Verwaltungszweige in Sectionen getheilt wurde. Außerdem wurden aus den angesehensten und

*) Großherzoglich Frankfurterisches Regierungsblatt I, 629 ff.

**) Es waren dazu vom Großherzog ernannt worden: J. J. Gumperz, David Casmann Weisweiler, Joseph Speyer, Isaac Elias Reif, Aron Benedict Ray, Janos Moses Rothschild, Menko Gerothwohl, Jacob Samuel Stern, Enoch Samuel Halle.

am höchst besteuerten Gemeindemitgliedern fünfzehn von der Regierung zu Notabeln ernannt*), deren Functionen darin bestanden, die Mitglieder zu den erledigten Stellen der Verwaltungsbehörden zu wählen und bei Erledigung der Ober- und Unterrabbinerstellen der Regierung jedesmal 3 Kandidaten zur Auswahl vorzuschlagen.

Die neue Schulsection**) sah sich bei den veränderten Verhältnissen einer andern Aufgabe gegenüber. Diese bestand wesentlich in der Sorge für die Fertigstellung des Schulbaues im Compostell und in der Wahrnehmung der Interessen des zum Theil schon vorhandenen, zum Theil aus den etwaigen Stiftungen zu vermehrenden Schulfonds. Um die Begründung einer neuen Schule kümmerte sie sich nicht, sie überließ die Sorge dafür der Staatsbehörde, d. i. der neu eingesetzten Ober-Schul- und Studien-Inspection, welche mit Rücksicht auf die Confessionsgemeinde zusammengesetzt war und zu deren Mitgliedern einer der hervorragendsten Männer der hiesigen israelitischen Gemeinde, Dr. S. J. Oppenheim, gehörte.

An die Einrichtung einer israelitischen Schulanstalt mit dem Lehrziel der Carlsschule dachte Niemand mehr, aber es war nicht leicht, eine Schulform zu finden, welche gleichzeitig dem Bedürfnisse der israelitischen Gemeinde und den Bestimmungen des großherzoglichen Unterrichtsgesetzes entsprach. Diesen letzteren zu genügen, hätte eine öffentliche israelitische Volksschule gegründet werden müssen; dem Fortbestande des Philanthropin und anderer jüdischer Privatschulen neben einer solchen öffentlichen Volksschule stand, da mit der Carlsschule auch der Gedanke einer Zwangsschule sich verflüchtigt hatte, gesehlich nichts im Wege, nur mußten sie „neue Privilegien ihrer Fortdauer nachsuchen und sich einer obrigkeitlichen Aufsicht unterwerfen“.***)

Es scheint aber, daß für die Errichtung einer israelitischen Volksschule Niemand sich begeistern konnte, wenigstens ist eine Thätigkeit für dieselbe nirgends erkennbar. Während nun auf diese Weise die Gründung einer neuen israelitischen Schule, die dem Publikum seit vier Jahren angekündigt war, und zu deren Ausnahme das Compostell eben eingerichtet wurde, sich immer mehr ins Ungewisse hinzögerte, gerieth die einzige auch armen Kindern zugängliche, den Bedürfnissen entsprechend eingerichete Schule innerhalb der israelitischen Gemeinde, das Philanthropin, in eine bedrängte Lage und die Nothwendigkeit, sie aus derselben zu befreien, führte zur endlichen Lösung der obwaltenden Schulfrage.

Das Philanthropin hatte sich in den acht Jahren seines Bestehens zu einer wohlorganisirten Schule entwickelt; es bestand im April 1812 aus sechs Knaben- und Mädchenklassen, mit zusammen 233 Zöglingen (144 Knaben und 89 Mädchen), worunter 45 arme Kinder waren, welche unentgeltlich unterrichtet und gekleidet wurden; es war, wie gesagt, die einzige Schule in der Gemeinde, welche für den Unterricht der Armen sorgte und die den Charakter einer öffentlichen Anstalt insofern beanspruchen durfte, als sie, fern davon irgend welche Privat Zwecke zu verfolgen,

*) 1) Der Unterrabbiner Sal. Abr. Trier, 2) Benedict S. Goldschmidt, 3) Moses Jacob Emden, 4) Meier Herz Fuld, 5) Lazarus Herz Gek, 6) G. C. Amshel, 7) Joseph Pfungst, 8) J. J. Sichel, 9) Gumperz Elissen, 10) Joseph Oppenheimer, 11) Joseph Hirsch Schames, 12) Abraham Rothschild, 13) Herz Elias Reih, 14) Med. Dr. Oppenheimer, 15) Loeb Herz Floersheim.

**) Sie bestand aus den Herren A. B. May, C. S. Halle, M. Gerothwohl.

***) Großh. Regierungsblatt I, 631.

mit der uneigennützigsten Hingebung seiner Vorsteher lediglich dem Wohle des Ganzen diene. Der Fortbestand dieser Anstalt schien aber gefährdet.

Obgleich nämlich die Anzahl der zahlenden Schüler von Jahr zu Jahr gewachsen war, so hatten die Schulgelder doch niemals die gesammten Kosten gedeckt, die Anstalt war immer auf Zuschüsse angewiesen. Diese waren ihr von zwei Seiten geworden: durch freiwillige Beiträge hiesiger und auswärtiger Israeliten und seit 1806 durch einen jährlichen Beitrag des Fürsten Primas*). — Die Verpflichtung zu den freiwilligen Beiträgen, für welche 1804 eine Subscription eröffnet worden war, die Anfangs das einzige Mittel zur Erhaltung der Anstalt boten und die sich im Ganzen auf 1000 fl. jährlich beliefen, ging aber mit dem Jahre 1812 zu Ende und der Großherzog hatte, nachdem die Gründung eines allgemeinen Schulfonds im Großherzogthum in Aussicht genommen war, vom Jahre 1812 an seinen Beitrag zurückgezogen, ja, er hatte schon im Jahre 1811 die 1000 fl. nicht gezahlt. Von einer neu zu eröffnenden Subscription versprach man sich, wegen der drückenden Zeitumstände und weil man im Publikum die Eröffnung der gesetzlich vorgeschriebenen öffentlichen Schule nahe bevorstehend glaubte, keinen günstigen Erfolg. Auf eine Unterstützung Seitens der Verwaltungsbehörde der israelitischen Gemeinde war schon deshalb nicht zu rechnen, weil diese den großen Kostenaufwand zu decken hatte, welcher die Herstellung der Schulräume im Compostell erforderte. Die Vorsteher des Philanthropin kamen nun auf den Gedanken, sich an die Ober-Schul- und Studien-Inspection um eine Unterstützung aus dem allgemeinen Schulfond zu wenden. Diese Behörde, welcher oblag, die Bestimmungen des Unterrichtsgesetzes vom 1. Februar 1812 zur Ausführung zu bringen, faßte die Sache principiell und allgemein und nahm von dieser Petition Veranlassung eines ihrer Mitglieder, den Studien und Schulrath Dr. S. J. Dppenheim mit der Berichterstattung nicht blos über das Philanthropin, sondern über die hiesigen öffentlichen Lehranstalten der Israeliten überhaupt zu beauftragen.

Dr. Dppenheim entledigte sich dieser Aufgabe und bezeichnete in seinem Berichte als „die einzige vernünftige öffentliche Anstalt zur Bildung der Jugend der Israeliten, ursprünglich nur für diese, neuerlich aber auch für die christliche Jugend bestimmt,“ das Philanthropin; er gab einen historischen Rückblick über dessen Entwicklung und eine umständliche Darstellung seines Lehrplanes, wies auf die tüchtigen Leistungen dieser Schule hin, in Folge deren die Frequenz in einem Zeitraum von 6 Jahren von 20 auf 229 gestiegen sei und die noch beträchtlicher wäre, wenn nicht das Schulgeld für manche Väter zu hoch käme. „Man bemerke,“ sagte er, „daß die Muster-schule nur etwa 300 Schüler hat, bedenke, wie gering die Menge der israelitischen Einwohner gegen die der christlichen ist, erwäge, daß für erstere noch ein zahlreiches Privat-Institut**) eri-

*) Zum ersten Male leistete ihn der Fürst im November 1806 und versprach ihn jährlich zu leisten. Als er 1808 nicht gezahlt wurde und die Vorsteher des Philanthropin deshalb petitionirten, erging folgende Verfügung: „Der General-Commission wird die Eintreibung derjenigen 3000 fl. bestens empfohlen, welche jährlich die Frankfurter Juden in der alten Verfassung dem teutschen Kaiser als Schutzgeld entrichteten und die nunmehr der Souveraine Fürst zu beziehen hat, auch wirklich einmal bezog. Die Beschleunigung ist um so zweckmäßiger, als ich entschlossen bin, nicht nur 1000 fl. für das Juden-Philanthropin zu verwenden, sondern auch die andern 2000 fl. dazu bestimmen werde, um Judenknaben in Künsten und Manufacturgegenständen unterrichten zu lassen. Detur copia von diesem Inscripte den Supplikanten. — Aschaffenburg 23. September 1808. Carl.“

**) Das J. Sachs'sche Institut.

stirt, erachte, daß der Ertrag des Schulgeldes für einen Vater vieler Kinder sehr beträchtlich ist, so wird man leicht den hohen Grad des Strebens zur Bildung, welches die Israeliten belebt, erkennen. Dieses Alle zum Guten führende Streben sollte von Seiten des Staates unterhalten und befördert werden und könne es nur dadurch, daß Jedem die Wahl der zum Zwecke führenden erlaubten Mittel überlassen bleibe, denn die Idee von Zwang würde hier sicher schaden.“ Man müsse deshalb den Israeliten erlauben, ihre Kinder in die christliche Schule zu schicken, „denn ein großer Theil derselben wünsche dieses, theils um die neueren Generationen mehr zu amalgamiren, theils auch um das durch ehemalige Verhältnisse leicht erklärbare Ausgezeichnete im Außern und in der Sprache sobald als möglich wegzuschaffen.“ Freilich würde hier die Verschiedenheit der Feiertage und des Sabbath hinderlich sein, „allein diesem würde leicht durch das für Schulen im Allgemeinen heilsame Gesetz, daß nur Krankheit Versäumniß entschuldigt, abzuhelpen.“ Auch die Erhaltung des allgemein in gutem Rufe stehenden Philanthropin sei der Wunsch fast aller israelitischen und vieler christlichen Einwohner, allein in seiner jetzigen Lage könne es nicht fortdauern, da die Unterstützung durch willkürliche Beiträge zu unbeständig sei, der Beitrag des Landesfürsten aufhöre und die Einnahme der zahlenden Schüler zu gering sei. Sollte das Philanthropin also fortdauern, so müßte der Staat dasselbe als Realschule anerkennen und die unteren Klassen als Elementarschule damit in Verbindung lassen. Durch Unterstützung des Staates würde auch das Schulgeld geringer und dadurch die Anstalt gemeinnütziger werden.

Diesem Vorschlage, der Verbindung einer Elementarschule mit einer Realschule, stand die Bestimmung des großherzoglichen Schulgesetzes vom 1. Februar 1812 entgegen, nach welchem Realschulen für Zöglinge aller Confessionen neben den Volksschulen, nicht aber in Verbindung mit ihnen errichtet werden sollten. Da aber die Vorsteher des Philanthropin immer von Neuem nachwiesen, daß sie, ohne Unterstützung Seitens des Staates, genöthigt sein würden, die armen Schüler zu entlassen, ja, daß die Existenz der Anstalt überhaupt bedroht sei, da außerdem viele israelitische Familienväter wegen Erhaltung des Philanthropin bei der Behörde vorstellig wurden und es dieser endlich selbst bedenklich erschien, eine in guter Wirksamkeit stehende Schule verfallen zu lassen, während die Anstalt, welche sie ersetzen sollte, noch nicht existirte, so kam man schließlich doch mit einer Modification, die nur die Form, nicht die Sache betraf, auf denselben zurück.

Die großherzogliche Ober-Schul-Curatel beschloß nämlich, zunächst durch einen Delegirten sich genaue Kenntniß von dem Zustande des Philanthropin zu verschaffen. Der General-Curator des öffentlichen Unterrichtes, Dr. Pauli, erschien in Folge dessen selbst im Philanthropin, nahm von dessen Einrichtungen Kenntniß, wohnte dem Unterrichte bei, prüfte die Schüler und auf den darüber erstatteten sehr günstigen Bericht verfügte die großherzogliche Regierung, daß dieses Institut der Grundstock der für die israelitische Gemeinde neu zu gründenden öffentlichen Schule bilden und in diese übergehen solle.

Mit der Ausarbeitung eines Lehrplanes für diese neue Schule, welche schon am 1. Mai 1813 eröffnet werden sollte, wurden die Direction und der Oberlehrer des Philanthropin betraut und im März 1813 wurde ein solcher der großherzoglichen Schulbehörde vorgelegt.

Dieser von Heß ausgearbeitete und von der Direction des Philanthropin gutgeheißene „Plan zu einer Bürger- und Realschule für die israelitische Gemeinde zu Frankfurt a. M.“ ging

von dem Gedanken aus, daß „eine Schule auf die besonderen Verhältnisse des Publikums, für das sie errichtet werde, berechnet sein müsse“. Da nun der größere Theil der jüdischen Gemeinde zum Handelsstand gehöre, so genüge ihm eine Volksschule in keiner Weise, er verlange vielmehr für seine Kinder einen höheren Unterricht und sei gern bereit auch ein höheres Schulgeld zu zahlen. Wolle man daher für die neue Schule das Zutrauen des Publikums und eine hinlängliche Anzahl zahlender Schüler gewinnen, so müsse in derselben ein vollständiger und höherer Sprach- und wissenschaftlicher Unterricht erteilt werden. Die Schule müsse daher mindestens 5 Klassen mit je zweijährigem Cursus, im Ganzen also einen neun- bis zehnjährigen Cursus haben für Kinder vom 5. bis zum 14. resp. 15. Jahre. Die Klassen dürfen nicht überfüllt sein und die Zahl der armen Schüler, die in ihrer häuslichen Erziehung vernachlässigt, eines höheren Unterrichtes unfähig und den besseren Schülern trotz aller Bemühungen der Lehrer verderblich seien, nicht überwiegen.

Um aber auch der Minderzahl, welche sich einem niederen Gewerbe und dem Handwerk widmen wollen, zu dienen, müsse die Schule, auf einer gemeinsamen Grundlage ruhend, in zwei Abtheilungen sich gliedern. In den beiden unteren Klassen solle der Unterricht allen Kindern ohne Ausnahme gemeinsam sein, von da an aber sollen die ärmeren Schüler, die sich einem Handwerk widmen, in eine dritte Klasse (für Handwerker) treten, in welcher sie einen für ihren zukünftigen Beruf passenden Unterricht in den nothwendigen Kenntnissen erhalten und bis zum Eintritt in die Lehre verbleiben, die wohlhabenden Schüler dagegen in eine andere Abtheilung der dritten Klasse und nach Absolvierung derselben d. i. nachdem sie durch einen fünf- bis sechsjährigen Schulbesuch genügend vorbereitet, in die aus zwei Klassen mit je zweijährigem Cursus bestehende Realschule eintreten und dort einen weiterführenden Unterricht in der Religion, im Deutschen, Französischen und Hebräischen, in Geschichte, Geographie, Naturgeschichte, Naturlehre, Anthropologie, Mathematik, im Rechnen und Buchhalten, Schreiben, Zeichnen und Gesang zu erhalten. „Auf diese Weise“, meinte Hef, „würden die Forderungen des Staates und die Wünsche der Eltern befriedigt werden und die Anstalt würde eine gute Aufnahme finden.“

Anders als die „Bürger- und Realschule“ sollte die Mädchenschule organisiert sein: hier sollten die ärmeren von den wohlhabenden Schülerinnen völlig abgefordert in zwei verschiedenen Schulen unterrichtet werden. Die „Volksschule für Mädchen“ sollte unbemittelten Eltern die Möglichkeit gewähren, ihre Töchter — zunächst mit Ausschluß der weiblichen Handarbeiten, zu deren Erlernung sie außerhalb der Schule Gelegenheit fänden — die anderen nothwendigen Kenntnisse wohlfeil zu erlernen. Diese Schule sollte also in zwei Klassen zerfallen: die untere Klasse sollte täglich von 10—12 Vor- und von 2—3 Nachmittags, die obere Klasse von 8—10 Vor- und von 3—5 Nachmittags unterrichtet werden.

Die „Mädchenschule“ für die Töchter bemittelter Eltern sollte aus vier Klassen mit je zweijährigem Cursus und zwar aus drei Elementarklassen und einer Realklasse bestehen und im Allgemeinen dem Plane der Knabenschule folgen, mit denjenigen Modificationen, welche „die Rücksicht auf die zukünftige Bestimmung, auf die Verschiedenheit der weiblichen Natur und Anlagen und die Nothwendigkeit einer bedeutenden Stundenzahl für weibliche Arbeiten herbeiführen“.

Indem nun die Vorsteher des Philanthropin diesen Plan der Großherzoglichen Ober-Schul-Kuratel überreichten, bemerkten sie, daß sie denselben, von zehnjähriger Erfahrung geleitet, ohne

Vorliebe für irgend eine Idee, entworfen hätten und daß derselbe, als den Lokal-Verhältnissen vollkommen angemessen, nach erfolgter Genehmigung sicherlich die Zufriedenheit des ganzen aufklärten Publikums erlangen werde.

Die großherzogliche Regierung hatte ursprünglich die Gründung einer öffentlichen Volksschule für Israeliten in Aussicht genommen, hier erhielt sie einen Plan zu einer Schule, die hauptsächlich und wesentlich eine Realschule sein und nur nebenher auch dem Bedürfnis der unteren Volksschichten dienen sollte. Daß bei den allgemeinen Verhältnissen und Anschauungen der Juden nur eine solche Schule Aussicht auf Bestand und Gedeihen innerhalb der hiesigen israelitischen Gemeinde haben konnte, war in den, den Plan begleitenden Bemerkungen dargethan, es gab aber dafür noch einen, dort nicht erwähnten Grund.

Wir haben schon des Jacob Sachs'schen Institutes Erwähnung gethan, welches hier fast gleichzeitig mit dem Philanthropin gegründet worden war. Durch die Tüchtigkeit seiner Lehrer und die geschickte Leitung war dasselbe rasch aufgeblüht und hatte zahlreiche Schüler und Schülerinnen. Wenn neben diesem Institute auch das Philanthropin zahlreiche Schüler gewonnen hatte, so war es geschehen, weil auch dieses zahlende Schüler aufgenommen, das Schulgeld zwar nicht so hoch wie Sachs, aber auch nicht niedrig bemessen und seinen Zöglingen eine für die wohlhabenden Bürger genügende Bildung zu geben, sich bemüht hatte. Es war bestimmt vorauszusehen, daß in dem Augenblicke, wo das Philanthropin aufhörte, um einer niederen Volksschule Platz zu machen, die irgendwie bemittelten Eltern ihre Kinder nicht der Volksschule, sondern dem Sachs'schen oder irgend einem andern Privatinstitute übergeben würden. Vollends wäre die Mädchenschule ohne die von Hefz vorgeschlagene Sonderung in eine Volks- und höhere Mädchenschule lediglich auf die kümmerliche Existenz einer mit dem zunehmenden Wohlstand der Gemeinde immer tiefer hinabsteigenden Armenschule angewiesen geblieben. Denn immer im Hinblick auf die ganze Zukunft des Kindes und noch mit ungleich größerer Vorsicht als für den Sohn, wählen die Eltern und wählt zumal die jüdische Mutter die Schule für die Tochter, welche sie mit peinlicher Umsicht kreisen fern hält, in denen sie mit der mangelnden Sorgfalt in Haltung und Sprache auch einen Mangel an feinem Sinn und innerer Bildung vermuthen. Es klingt hart, wenn wir, in derselben Anstalt vereinigt, zwei Schulkategorien für die Kinder der Unbemittelten und Wohlhabenden einrichten sehen, wie viel humaner — so scheint es — war doch der Vorschlag, mit der Carlsschule eine allgemeine obligatorische Volksschule für reich und arm zu errichten! Und dennoch war es zur Zeit in hohem Grade verdienstlich, die 1809 projectirte allgemeine Volksschule für Israeliten zu bekämpfen und die Errichtung einer vom Staate anerkannten Bürger- und Realschule zu befördern. Die obligatorische Volksschule hätte, wenn ihre Durchführung — was wir in Abrede stellen — überhaupt möglich geworden wäre, den Bildungsgrad der hiesigen israelitischen Bevölkerung, auch der wohlhabenden, möglichst niedrig gehalten, die Bürger- und Realschule hat denselben und damit auch den Wohlstand und die sociale Stellung der Gesamtheit gehoben. Aber auch für eine Volksschule, wie sie das Gesetz vom 1. Februar 1812 in Aussicht genommen, war innerhalb der hiesigen israelitischen Gemeinde kein Boden: die Anzahl jüdischer Eltern, die sich für ihre Kinder mit einer solchen begnügt hätte, wäre zu gering gewesen. Denn was in der Gegenwart als eine bemerkenswerthe Thatsache festgestellt und mit Recht als rühmlich hervor gehoben wird, daß eine im Vergleich zu den übrigen Confessionsgemeinden unverhältnißmäßig

große Anzahl jüdischer Eltern für ihre Kinder eine höhere Bildung erstrebt, ist eine in der jüdischen Lebensauffassung begründete Eigenthümlichkeit und uralte Übung *). Nachdem nun durch die Begründung des Philanthropin und der anderen erwähnten jüdischen Schulen dem jüdischen Lerntriebe und Bildungsbedürfnis hier in Frankfurt die Richtung auf deutsche Bildung gegeben war, so war es ganz selbstverständlich, daß jene Schulen ihren Zöglingen eine reichere geistige Nahrung bieten mußten, als die gewöhnlichen Elementarschulen gewähren, sie hätten sonst in Bezug auf die letzten Zwecke des Lernens gegen die alten jüdischen höheren Schulen einen Rückschritt dargestellt, sie hätten auch praktisch der zum größten Theile dem Kaufmannsstande angehörenden Bevölkerung nicht genügt, man hätte sie nicht beachtet; mit einem Worte das Philanthropin war darauf angewiesen gewesen, seinen Zöglingen diejenige Bildung zu geben, welche dem wohlhabenden und gebildeten Kaufmanne für seine Söhne wünschenswerth ist. Nicht als ob die gesammte hiesige jüdische Einwohnerschaft im Anfange unseres Jahrhunderts wohlhabend und

*) Ich kann es mir nicht versagen, hier eine Stelle aus einer Abhandlung meines leider zu früh verstorbenen Freundes, des Prof. Hermann Schwabe, Betrachtungen über die Volksseele von Berlin. Berlin und seine Entwicklung. Städtisches Jahrbuch, IV. Jahrgang 1870, S. 150, anzuführen: „Die Bedeutung, welche die Juden dem Unterricht, überhaupt dem Wissen, der Kunst und Gelehrsamkeit beilegen, spiegelt sich in folgenden Ermittelungen ab; es genießen in Berlin

von 100 jüdischen Knaben 56 höheren Unterricht,

„ „ „ Mädchen 66

während im Durchschnitt der übrigen Confessionen bloß 20 pCt. Knaben und 16 pCt. Mädchen höhern Unterricht genießen. Auch der Unterricht im Hause wird am stärksten von den Juden cultivirt. Wir haben in Berlin 358 Familien, welche sich Erziehungspersonal im Hause halten: davon kommen 243 auf die Evangelischen, 12 auf die Katholischen, 100 auf die Juden; würde man die Vertheilung nach der numerischen Stärke der Confessionen vornehmen, so würden bloß 14 auf die Juden kommen.

Man behauptet häufig dies hänge mit dem Reichthum der Juden zusammen. Dies ist auch bis zu einem bestimmten Grade wahr; aber das eigentlich treibende Motiv liegt tiefer, denn diese Eigenschaft läßt sich auf die Zeit der babylonischen Gefangenschaft zurückdatiren, wenigstens sind die ältesten jüdischen Urkunden und Volkssprüche dapon durchdrungen. „Vor Allem lerne, heißt es im Talmud, denn gar bald wirst Du das Studium, aus welcher Rücksicht immer begonnen, um seiner selbst willen lieben.“ „Jerusalem ward zerstört, sagt ein altes Sprüchwort, weil der Unterricht der Jugend vernachlässigt wurde, denn die Welt wird durch den Athem der Schulkinder erhalten.“ „Berechre Deinen Lehrer mehr als Deinen Vater — sagt der Talmud — der lehtere hat Dich in diese Welt gebracht, der erstere zeigt Dir den Weg in eine höhere.“ Sodann sind die Juden ein thätiges und rühriges Volk; von jeher sind Müßiggang und Askese ihnen verhaßt gewesen. Frömmigkeit und Gelehrsamkeit selbst erhalten die gebührende Achtung nach dem Talmud nur dann, wenn sie mit rüstiger körperlicher Arbeit verbunden sind. „Es ist gut Deinen Studien ein Gewerbe zuzugesellen; so bleibst Du von Sünden rein.“ „Der Arbeiter an seinem Werke braucht vor dem größten Gelehrten nicht aufzustehen.“ „Größer ist der, welcher seinen Unterhalt durch Arbeit verdient, als der, welcher Gott fürchtet.“ Von diesen Anschauungen finden wir die heutigen Juden noch ebenso durchdrungen.

Seitdem Schwabe dieses geschrieben, sind die Juden in der angegebenen Richtung fortgeschritten. Nach L. Wiese, das höhere Schulwesen in Preußen III. Abschnitt IV u. V betrug die Zahl der jüdischen Schüler am Friedrich-Wilhelm-Gymnasium zu Posen über die Hälfte, an einigen Breslauer und fast sämtlichen städtischen Gymnasien Berlins weit über ein Viertel der Gesamtzahl. In Berlin ist die Zahl der jüdischen Schüler, welche höhere Schulen besuchen, so gestiegen, daß sie etwa den vierten Theil der Gesamtzahl betrug, hier in Frankfurt beträgt sie, nach einer ungefähren Berechnung etwa $\frac{1}{3}$ der Gesamtzahl, während das Verhältniß der jüdischen Einwohner zu den Christlichen etwa wie 1:9 ist. —

gebildet gewesen wäre, es gab in derselben auch Arme und die Zahl derjenigen, welche nur kümmerlich von ihrem Erwerbe lebten, war nicht gering, aber mit wenigen Ausnahmen war in Allen ein reges Vorwärtstreben, ein Bildungsbedürfnis, das dem des gebildeten Mittelstandes entspricht*). Diesem Bedürfnisse hatte das Philanthropin genügen müssen, dadurch hatte es seine Lebensfähigkeit zu bewähren, davon war bei der heilsamen Concurrnz, die das Sachs'sche Institut ihm machte, zur Zeit seine Existenz abhängig gewesen. Es war kein fertiger Lehrplan ihm entgegen gebracht worden, kein Reglement, das es einfach auszuführen gehabt hätte: der Regulator war das Bedürfnis. Nach dem Bedürfnis des gebildeten Mittelstandes wurde das Maß der von ihm zu vermittelnden Bildung festgestellt, nach dem Bedürfnis, wie es praktische Kaufleute verstanden, in denen mit der tiefen sittlichen Lebensauffassung, dem Erbe ihrer altjüdischen Erziehung, sich der humane Sinn der Aufklärungsepoche verband. Es waren einige ernste, edle, für humane deutsche Bildung begeisterte Kaufleute, im Verein mit einigen autodidaktisch gebildeten, rüstig an sich selbst und für die Schule arbeitenden Lehrern, Männer, die mit stets offenem Auge für das, was die Zeit forderte und ihren Schülern nöthig war, in Jahre langer ernster Arbeit die Schule den Forderungen des Lebens entsprechend zu gestalten, bemüht waren. Und es ist eine gewiß beachtenswerthe Thatsache, daß sich unter solchen Verhältnissen vor mehr als 60 Jahren hier eine Schulform entwickelt hat, die heute als den Bedürfnissen des gebildeten deutschen Bürgerstandes am meisten entsprechend, von Männern gefordert wird, welche, auf der Höhe der Wissenschaft stehend, mit den reichsten pädagogischen Erfahrungen ausgestattet sind und denen die Bildung der deutschen Nation das ernsteste Anliegen ist**). Denn die Schule, zu der das Philanthropin sich entwickelt hatte, war wesentlich eine „Mittelschule“, eine Schule mit (die sogenannte Vorschule eingerechnet) neun- bis zehnjähriger Cursusdauer, deren Lehrkursus also durchschnittlich mit dem 15. oder 16. Lebensjahre vollständig absolvirt werden kann, und der von den Vorstehern des Philanthropin der Ober-Schul- und Studien-Commission eingereichte Lehrplan verlangte eine solche Schule für die israelitische Gemeinde.

Die Schule, die man wollte, sollte keine Fachschule sein, die etwa bloß für den Kaufmannsstand vorbereitete. „Die allgemeine Bestimmung der Bürger- und Realschule“, sagt Heß, „ist, die verschiedenen Seelenkräfte des Lehrlings methodisch zu entwickeln und auszubilden und ihm zugleich die Sinne von Begriffen, Kenntnissen und Fertigkeiten beizubringen, die zur geschickten Führung des bürgerlichen Lebens nach dem gegenwärtigen Standpunkte der Civilisation erfordert werden; mit andern Worten — den Lehrling zu einem nach Vernunft handelnden und nützlichen Mitgliede der bürgerlichen Gesellschaft zu bilden***).

*) Heß sagt in dem Programm unserer Schule vom Jahre 1814 S. 4: „Der größte Theil des Publikums, dem diese Anstalt zunächst gewidmet ist, strebt in der That — wir mögen es zu seinem Lobe sagen — nach einer solchen, nicht bloß das Nothdürftigste umfassenden Bildung, und selbst der minder Bemittelte scheut die bedeutenden Kosten nicht, wo es das Wohl seiner Kinder gilt.“

**) Fr. Hofmann, Ueber die Einrichtung öffentlicher Mittelschulen in Berlin. Bericht an den Magistrat. Berlin 1869. H. Bonitz, Zeitschr. für Gymnasien 1869. S. 497 ff. und die gegenwärtigen Reformfragen in unserm höheren Schulwesen im Februarheft 1875 der preussischen Jahrbücher. L. Wiese, Das höhere Schulwesen in Preußen, 1869—1874 S. 37.

***) Darstellung der Bürger- und Realschule der israelitischen Gemeinde als Einladungsschrift zur öffentl. Prüfung September 1814. — Auch darüber war sich Heß klar, daß die Zwecke, welchen die höhere Bürgerschule

Daß nun die großherzogliche Ober-Schul- und Studien-Inspection, von den in dem eben erlassenen Unterrichtsgesetze enthaltenen Normen abgehend, den von Hefß vorgelegten Lehrplan annahm, war jedenfalls ein günstiges Ereigniß; es war übrigens auch die Consequenz einer Maßregel, die sie auf dem Gebiete des hiesigen katholischen Schulwesens eben getroffen hatte.

Innerhalb der hiesigen katholischen Gemeinde hatte im Anfange des Jahres 1783 der Kurfürst und Erzbischof von Mainz, Friedrich Carl von Erthal, als Probst des hiesigen Bartholomäus-Stiftes, die Domschule dergestalt erweitert, daß er mit der vorhandenen Trivialschule auch eine Realschule, „nach dem Muster der Mainzer Schulen“ verband. Außerdem hatte er 1798 ein katholisches Gymnasium, das Fridericianum (zu Ehren des heiligen Fridericus) gegründet. Im Jahre 1808 ließ der Fürst Primas die Realklasse wieder von der Domschule trennen und mit dem Gymnasium Fridericianum vereinigen. Als aber im Jahre 1813, in Ausführung der Bestimmung des Unterrichtsgesetzes vom 1. Februar 1812 das Gymnasium Fridericianum mit dem alten Gymnasium augsburgischer Confession vereinigt und diese Anstalt in ein allen Confessionen gemeinschaftliches großherzogliches Gymnasium umgestaltet wurde, so ordnete — wie es scheint, um die katholische Gemeinde für den Verlust des Fridericianum zu entschädigen — der Großherzog die Errichtung einer Realschule und einer dazu vorbereitenden Bürgerschule an und es wurde zu dem Zweck die Trivialschule am Dom in eine Bürgerschule verwandelt und mit derselben die mit dem Fridericianum verbunden gewesene Realschule vereinigt. So entstand Ende 1812 eine „Bürger- und Realschule der katholischen Gemeinde in Frankfurt“. Die Bürgerschule umfaßte drei, die Realschule zwei Klassen mit je zweijährigem Cursus, so daß die gesammte Cursusdauer 8 Jahre betrug*).

zu dienen hat, sich nicht durch eine andere Organisation der Gymnasien oder durch Verbindung von Realklassen mit den Gymnasien erreichen lassen. „Unter den mannigfachen Wohlthaten,“ sagt er, „die unser Vaterland dem seit Basedow rege gewordenen bessern Geiste in dem Schul- und Erziehungswesen verdankt, nehmen die an mehreren Orten errichteten höheren Bürger- oder — wie man sie ziemlich unpassend benennt — Realschulen unstreitig eine der ersten Stellen ein . . . „An vielen Orten dachte man für dieses Bedürfniß (der nicht für gelehrte Studien bestimmten Jugend des Bürgerstandes) gesorgt zu haben, indem man in den unteren Klassen der Gymnasien den alten Sprachen noch allerlei andere Kenntnisse (sogenannte Realien) zugesellte, damit diese Anstalten auch denen, die sich nicht dem gelehrten Stande bestimmten und daher die obern Klassen nicht erreichten, als Bürgerschulen dienen möchten. Aus diesen Einrichtungen erwachsen aber den Gymnasien manche Nachteile, ohne daß der beabsichtigte Zweck dadurch erreicht wurde . . . Bei der Methode des wissenschaftlichen Unterrichts verfehlte man entweder die Rücksicht auf das Praktische und im bürgerlichen Leben Anwendbare, oder man opferte zum Schaden der künftigen Gelehrten die Gründlichkeit und Strenge der Theorie auf . . . So konnte das Gymnasium dem einen Theile der Schüler die Bürgerschule nicht ersetzen, derjenige Theil aber, dem es eigentlich gewidmet ist, verlor durch diese Ausdehnung der Anstalt über ihre Grenzen auf mancherlei Weise: durch die Zersplitterung der Zeit mit einer Menge von Gegenständen, die den alten Sprachen entzogen werden mußte, durch die Sucht der Vielwisserei, die dadurch angeregt wurde und die mit der Gründlichkeit im Widerspruche stehe, besonders aber die Anhäufung der untern Klassen mit Schülern von sehr verschiedenem Alter und Fähigkeiten.“ So äußerte sich Hefß im Jahre 1817. Einige Worte über Realschulen. Einladungsschrift zur Prüfung im Mai 1817.

*) Die wichtigste Quelle für diese Verhältnisse ist die „Vorstellung und Bitte von Seiten des Vorstandes der katholischen Kirchengemeinde der freien Stadt Frankfurt an die hohe Deutsche Bundesversammlung, dat. 30. Nov. 1844“. Ferner: Lehrplan für die Bürger- und Realschule der katholischen Gemeinde in Frankfurt. 1812. 4°. 23 Seiten. Wederer, Programm der Selektenschule 1868 und Gasser, Programm der Domschule 1865 u. 1870.

Man war also, entgegen den Bestimmungen des Gesetzes vom 1. Februar 1812, schon im November desselben Jahres bei der confessionellen Realschule angelangt und so konnte man darein willigen, daß auch für die israelitische Gemeinde eine solche Schule errichtet werde, ja die großherzogliche Ober-Schul- und Studien-Inspection forderte nun auch den Oberlehrer der Musterschule, Dr. Seel auf, einen ausführlichen Lehrplan auszuarbeiten, wie er in der Musterschule von dem Zeitpunkte an, wo sie als „höhere Bürger- und Realschule“ zu betrachten sein würde befolgt werden sollte. Auf diese Weise gab es um die Mitte des Jahres 1813 für den Theil der katholischen, jüdischen und protestantischen Jugend, welcher sich dem Kaufmanns- oder höheren Gewerbestande widmen wollte, drei gesonderte Schulen, welche vom Staate als „Bürger- und Realschulen“ bezeichnet und anerkannt wurden. Neben diesen Schulen war man im Begriff, „für die Klasse der hiesigen Jugend, welche zu Professionisten, Handwerkern und überhaupt für solche Geschäfte bestimmt war, die dem Grade und dem Umfange nach weniger Kenntnisse erforderten,“ Volks- oder Bezirksschulen einzurichten*). Für die Israeliten bedurfte es nach dem von Heß vorgelegten Plane keiner besonderen Volksschule, es war genügend, mit der Bürger- und Realschule eine Klasse für Handwerker zu verbinden. Der Großherzog genehmigte diesen Plan „provisorisch, in der Erwartung, daß die neueren Maßregeln des Gouvernements nach und nach bei der israelitischen Gemeinde diejenige Aenderung in der Anwendung ihrer Fähigkeiten und Kräfte hervorbringen sollen, wodurch sie auf die gleiche Linie mit den übrigen Bürgerklassen christlicher Gemeinden gestellt wird und welche dann auch eine gleiche Einrichtung ihres Schulwesens mit jenem der christlichen Gemeinden gestatten wird“**). Am 18. Juli 1813 wurden der großherzogliche Commissar bei der israelitischen Gemeinde von Ffstein und Heß von dieser Entschliebung in Kenntniß gesetzt und Heß wurde von der großherzoglichen Schul-Inspection beauftragt, wegen Eröffnung der neuen Schule in den dazu eingerichteten Räumen des Compostell eine Bekanntmachung an das Publikum zu erlassen. Nachdem diese am 28. Juli in dem hiesigen Anzeige-Blatt erfolgt war, wurde die neue Schule am 13. August 1813 eröffnet. —

Das Zustandekommen heilsamer, dem großen Ganzen dienender Einrichtungen ist immer von einer günstigen Combination der äußeren Verhältnisse und dem energischen Zusammenwirken einsichtiger, im Dienste einer Idee stehender Menschen abhängig.

Fassen wir Alles zusammen, so müssen wir sagen: Die Hauptsache war, daß hier aus der Initiative einiger, für die Hebung der Bildung und Verbesserung der bürgerlichen Stellung ihrer jüdischen Glaubensgenossen begeisterter Privatleute, die dem Lehrstande gar nicht angehörten und eine Schulbildung nicht genossen hatten, eine Schule, nicht etwa für die eigenen Kinder, sondern zunächst zum Besten der Armen begründet, bald aber erweitert und auch den Kindern bemittelter Eltern zugänglich gemacht worden war — mit einem Worte, daß das Philanthropin bestand. Ein überaus günstiger Umstand war sodann, daß mit dem Regierungswechsel im Jahre 1806 ein so humaner, für die Hebung des Schulwesens so begeisterter Fürst wie Carl von

*) S. Seel, Programm der Musterschule vom Jahre 1813 und: Drei Aktenstücke, die Weibschulen betreffend. (Von A. Kirchner). Frankfurt 1814. Auch für diese Schulen wurde ein ausführlicher Lehrplan im Mai 1814 gedruckt.

**) Es war also die Meinung, daß die Juden, nachdem man ihnen gestattet Handwerke zu treiben, mit der Zeit ein größeres Contingent für die Volksschulen stellen würden.

Dalberg, Herr von Frankfurt wurde. Nicht minder günstig war ferner, daß in der obersten Schulbehörde des Großherzogthums Frankfurt in der Person des Dr. S. F. Oppenheim ein einsichtsvoller Jude saß, ebenso daß ein so einflußreicher Beamter wie der Geheimerath von Zstein, durch seine Stellung als Commissarius bei der hiesigen israelitischen Verwaltungsbehörde, sich eine genaue Kenntniß der jüdischen Verhältnisse verschafft hatte, endlich daß Hefß mit diesen Männern und durch sie mit dem obersten Leiter des Unterrichtswesens im Großherzogthum Frankfurt, dem Staatsrath Pauli, in Verbindung kam und durch seine Einsicht und seine pädagogischen Erfahrungen zu einem entscheidenden Einfluß gelangte. Diesem Allem zusammengekommen, verdankt die hiesige israelitische Gemeinde die Gründung der Schule, die für die Bildung der folgenden Generationen von großer Bedeutung geworden ist.

Für die Richtung aber, welche die Schule einschlug, war es entscheidend, daß das Philanthropin, aus dem sie hervorging, im Anschluß an Bestrebungen gestiftet worden war, gegen welche der hiesige Rabbiner den Bann ausgesprochen hatte. Wäre in dem damaligen hiesigen Rabbinat ein Verständniß für die Bildungsaufgaben der Zeit gewesen, dann hätte es leicht einen Einfluß auf die Gestaltung der Schule gewinnen können. So aber entwickelte sich diese nicht bloß unabhängig von dem Einflusse der hiesigen Rabbinen, sondern geradezu im Gegensatz zu denselben. Die damaligen Rabbiner sahen in dem Aneignen deutscher Bildung den Weg zum Abfall vom Judenthum — die Männer, welche, seit dem Ende des vorigen Jahrhunderts für die Verbreitung von Bildung innerhalb der hiesigen israelitischen Gemeinde bemüht, die Schule gründeten und ihr vorstanden, sowie die Lehrer, welche an derselben wirkten, schrieben unbekümmert darum deutsche Bildung auf ihre Fahne und glaubten sich damit vom Judenthum nicht bloß nicht zu entfernen, sondern waren vielmehr der Ueberzeugung, den einzig richtigen Weg zu dessen Belebung und Erhaltung eingeschlagen zu haben. Jene sahen in der Erhaltung der alten Lehr- und Erziehungsweise und in dem Studium des Talmud das einzige Heil, diese glaubten nur durch einen geordneten, angemessenen Unterricht in der biblischen und jüdischen Geschichte und in der Religionslehre Verständniß, Anhänglichkeit und Liebe für die Lehre des Judenthums in den jugendlichen Gemüthern wecken zu können, sie sahen in dem Talmud ein durch Inhalt und Form für den jugendlichen Geist durchaus ungeeignetes, den geraden Sinn des Kindes verwirrendes, seine Denkkraft überreizendes und darum für Kinder sogar schädliches Lehrmittel und glaubten durch einen methodischen, auf grammatischer Grundlage ruhenden hebräischen Bibelunterricht in kürzerer Zeit mehr für die Kenntniß und das einfache Verständniß unserer Religionsquellen erreichen zu können, als in den alten jüdischen Schulen erreicht worden war. — Wie diese Gegensätze rasch sich schärften und hier zu Frankfurt, unter Mitwirkung ungünstiger Verhältnisse, durch Verstocktheit auf der einen, durch Rücksichtslosigkeit auf der andern Seite, in Parteien aus einander gingen, die sich bald kaum mehr verstanden, dies zu verfolgen gehört nicht hierher. Eines aber muß hervorgehoben werden. Die Pflege wahrhafter Religiosität in allen und insbesondere der jüdisch-religiösen Gesinnung in ihren israelitischen Zöglingen wurde von jeher als eine der wichtigsten Aufgaben unserer Schule betrachtet; wir werden im Zusammenhange mit ihrem inneren Leben in dieser Beziehung unter Anderem von der Einrichtung von Andachtstunden, von der Veranstaltung der Confirmation durch den Religionslehrer der Schule, von dem Bau eines besonderen Andachtsraumes, endlich aber von der besonderen Sorgfalt zu berichten haben,

mit welcher man immer bedacht war, tüchtige, talmudisch und zugleich allgemein wissenschaftlich gebildete Religionslehrer für die Schule zu gewinnen. Aber mit einer peinlichen Aengstlichkeit, als gelte es das Palladium ihrer Selbständigkeit und Freiheit zu schützen, hat die Schule jede Einmischung des Rabbiners der Gemeinde in ihre Angelegenheiten von Anfang an und selbst dann noch von sich fern gehalten, als zu diesem Amte im modernen Sinne wissenschaftliche Männer berufen wurden, die in grundsätzlicher Uebereinstimmung mit der Schule sich befanden: nie hat der Rabbiner der Gemeinde irgend eine amtliche Stellung zu unserer Schule gewinnen können, niemals hat er auf dieselbe einen Einfluß ausgeübt.

III.

Die trüben Zeiten der Schule.

Die neue Schule trat unter dem Namen „Bürger- und Realschule für die israelitische Gemeinde“ als eine vom Staate anerkannte öffentliche Schule in's Leben. Gleich allen andern hiesigen öffentlichen Schulen wurde sie unter die Oberaufsicht der Oberschulbehörde des Departements Frankfurt gestellt und mit dem Referat über dieselbe wurde ein Mitglied jener Behörde, der Ober-Schul- und Studienrath Dr. Oppenheim betraut. Zur Leitung der ökonomischen Angelegenheiten wurde unter dem Namen Schul-Verwaltungsrath eine aus 8 Mitgliedern der israel. Gemeinde zusammengesetzte Behörde eingesetzt; dazu wurden vom Großherzog die bisherigen Vorsteher des Philanthropin: Geisenheimer, Joseph Pfungst, S. Flersheim, Daniel H. Kulp, Justus Hiller, ferner die Mitglieder der Schulsection bei der Verwaltungs-Behörde der Gemeinde: A. B. May, C. S. Halle und M. Gerothwohl ernannt und unmittelbar der großherzoglichen Ober-Schul- und Studien-Inspektion untergeordnet. Mit der pädagogischen und disciplinarischen Leitung wurde der Oberlehrer Heß beauftragt. Wie er, so erhielten auch die an die neue Schule berufenen ständigen Lehrer ihre Anstellungsdekrete von der Ober-Schul- und Studien-Inspektion; sie wurden damit als Staatsdiener anerkannt. Außer den Lehrern Lehmann, Bechhold, Stockheim, Preßburger, Brettenheim, J. Maas, Boehmer, welche sich durch ihre Thätigkeit am Philanthropin bewährt hatten, wurden noch zwei auswärtige Lehrer an die Schule berufen: N. Zirndorfer, welcher, was damals bei Juden noch selten war, sich regelmäßig auf einem Schullehrerseminar für das Lehramt vorbereitet und in München eine Schule geleitet hatte, und J. Johlson. Dieser war bis dahin Lehrer am Lyceum in Kreuznach, aber einem Rufe an die hiesige Schule zu folgen, die in der Gunst des Fürsten und in dem Schutze des Staates die Bürgerschaft einer gesicherten Existenz befaß, zögerte er um so weniger, als man ihm zugleich eine Stelle als Consistorialrath in Aussicht stellte. Es war ein ansehnliches Collegium junger, aufstrebender Lehrer unter der Leitung eines 30jährigen und doch im Amte bereits erprobten, geistvollen, mit anregender Kraft begabten, auch durch eine stattliche äußere Erscheinung imponirenden Mannes; Alles schien vereinigt, um der Schule einen guten Fortgang zu sichern.

Aber in den allgemeinen Verhältnissen lag etwas, das den Menschen die Ruhe und den innern Frieden raubte, welche die Bedingungen jeder fördernden Schulthätigkeit sind: wie schwüle Gewitterluft lastete es auf der Stadt. — Da brausten die Donner der Leipziger Völkerschlacht

und, wie vom Sturm verweht, zerflieBen der Rheinbund und all' die Staatengebilde, die das Machtwort des französischen Imperators auf deutschem Boden geschaffen hatte.

Am 2. November 1813 besetzten die verbündeten Truppen die Stadt. Damit endigte die Herrschaft Carl Theodors von Dalberg, Frankfurt wurde von den allirten Mächten am 14. Dezember 1813 als freie Stadt erklärt.

In der äußeren Stellung und dem inneren Leben unserer Schule traten damit Veränderungen ein, welche so sehr von den Zeitumständen und dem Geiste der neuen Epoche bestimmt wurden, daß es unerläßlich ist, hier der allgemeinen Verhältnisse mit einigen Worten zu gedenken.

Zu allen Zeiten wird und soll jeder deutsche Mann der großen Zeit der Freiheitskriege von 1813, 14 und 15 mit Stolz gedenken: seit Jahrhunderten hatte die deutsche Nation in ihrer Gesamtheit nichts vollbracht, was diesen Thaten an die Seite gestellt werden könnte und selbst das Große und Gewaltige, dessen Zeugen wir in unsern Tagen gewesen sind und unter dessen Segen bringenden Nachwirkungen wir leben, verhält sich zu jener ersten befreienden That wie der Epilog zur Haupthandlung. Aber wer weiß nicht, wie bald die Diplomaten auf dem Wiener Congreß verdarben, was die Helden auf den Schlachtfeldern gewonnen hatten und wie rasch der mächtigen Erhebung des Volkes Erschlaffung folgte! Die Ordnung der territorialen Verhältnisse und die Aufrichtung einer neuen Verfassung Deutschlands war die Hauptaufgabe des Wiener Congresses, allein sie wurde verdunkelt und auf falsche Bahnen gelenkt durch die Ansprüche einzelner Dynastien, geistlicher und weltlicher Körperschaften und zahlreicher Individuen, die, was sie in den letzten Jahrzehnten eingebüßt, zurückverlangten und die den Verhandlungen eine Richtung gaben, als handle es sich um die Befriedigung persönlicher Interessen — als hätte das deutsche Volk sich erhoben und den unvergleichlichen Riesenkampf ausgefochten nicht für die Ehre, Sicherheit und Größe des Vaterlandes, sondern um die kleinlichen, selbstischen Gelüste Einzelner zu befriedigen und oft noch Solcher, die in den Tagen der Gefahr nicht zu finden waren! Schon im November 1814 klagte der Freiherr vom Stein: „es ist jetzt die Zeit der Kleinheit und der mittelmäßigen Menschen, Alles das kommt wieder hervor und nimmt seine alte Stelle ein; und Diejenigen, welche Alles auf's Spiel gesetzt haben, werden vergessen und vernachlässigt.“ „Dringt man,“ so klagt um dieselbe Zeit ein Anderer (Noftiz), „von der geglätteten, trügerischen Oberfläche in den Sinn ein, so trifft man auf heillose Ränke, wo man Offenheit, auf Neid, wo man Vertrauen, auf Kleinlichkeit, wo man Liberalität erwarten sollte.“*) Und wie im Großen war es im Kleinen, wie in Wien, so war es auch in Frankfurt. Dasselbe Betonen der Sonderinteressen, derselbe kleinliche Sinn, dieselben Eifersüchteleien und Ränke traten auch hier hervor und beherrschten die Kreise — von den Versammlungen des Senates und der Bürgerschaft, bis zu den Conferenzen der Lehrer.

Auch Frankfurt sollte sich eine „freie, eigene Verfassung“ geben, aber da waren es auch nicht die Grundsätze des Rechtes, nicht die Beförderung der Wohlfahrt der Gesamtheit, von denen die Gesetzgeber ausgingen, es waren die widerstreitenden Ansprüche des Senates und der Bürgerschaft, das Geltendmachen der Gerechtfame der dritten Bank und der Vorrechte der Ganerbschaft Limburg und der Frauensteiner, die sich geräuschvoll in den Vordergrund stellten, und mit denen

*) Häuffer, Deutsche Gesch. 2. Aufl. IV., S. 571 ff.

man sich abzufinden hatte, so daß man erst nach Jahr und Tag ein Verfassungswort zu Stande brachte, das unter dem Namen „Constitutions-Ergänzungsakte“ den Stempel der Zeit und die Spuren seines Ursprunges so wenig verleugnete, wie die Wiener Bundesakte, nur daß in ihr, wie dies ja im Hinblick auf die Urheber natürlich ist, der partikularistische und reactionäre Geist zu noch schärferer Ausprägung gelangte. Mit einem an Fanatismus grenzenden Eifer suchte man Alles, was an die primatische und großherzogliche Zeit erinnerte, zu beseitigen. Am härtesten traf das die Juden. Ihre gesetzlich erfolgte Gleichstellung mit den christlichen Einwohnern wurde nicht anerkannt, das eben erst mit großen Opfern erlangte volle Bürgerrecht wurde ihnen ohne Weiteres abgesprochen, denn die freie Stadt Frankfurt sah darin eine Kränkung der wohlverordneten Rechte der christlichen Bürger.

Als wären die Zeiten des Mittelalters wiedergekehrt, fing man an, das „Verhältniß der Judenthümlichkeit zur Stadt Frankfurt“ neu zu ordnen und dachte daran, längst überwundene Zustände zu beleben und die vor dem Jahre 1806 geltenden, im Wesentlichen auf der Stätigkeit von 1616*) beruhenden Bestimmungen wieder herzustellen.

Gelang dieses auch nicht, so wurde die Lage der Juden immerhin eine sehr mißliche: sie wurden im Handel, im Erwerb von Grundeigenthum, in der Errichtung von Fabriken und Manufacturen, in der Betreibung des Handwerks, im Schließen von Ehen mannigfach beschränkt und das Staatsbürgerrecht blieb ihnen verweigert.

Alles dieses konnte nicht verfehlen, die nachtheiligsten Rückwirkungen auf die Schule auszuüben. Daß das Schulgebäude im November 1813 in ein Militärhospital verwandelt wurde, war nur ein vorübergehender Schaden.**). Schlimmer wirkte, wie gesagt, die Veränderung in den allgemeinen Verhältnissen. Ganz selbstverständlich war, daß die freie Stadt Frankfurt den jährlichen Beitrag von 2000 fl., den die großherzogliche Regierung der Schule bestimmt hatte, nicht leistete. Auch die Zinsküsse, welche die Schule aus den Stiftungszinsen hatte und deren Vermehrung früher in Aussicht gestellt war, sollten ihr abgeschnitten werden. Die schwärzeste Reaction erhob auch in der israelitischen Gemeinde kühn das Haupt und verlangte Beseitigung der Realschule, Wiederherstellung der Talmudschulen, sie gewann Einfluß auf den Senatscommissarius bei der israelitischen Gemeinde, von Jhstein, und durch ihn wurde die Verwaltungsbehörde der Gemeinde schwankend. Unter dem Druck dieser Verhältnisse mußten die Lehrer sich eine Verminderung ihrer Gehalte gefallen lassen. Um die Einkünfte Einzelner von ihnen zu vermehren, wurden ihre Frauen und ebenso die Frau des Oberlehrers zum Unterrichte in den weiblichen Handarbeiten in der Mädchenschule verwendet. Das hatte bald eine Störung des collegialen Einvernehmens der Lehrer untereinander zur Folge, was um so bedenklicher wurde, als die Schule mit der Auflösung der großherzoglichen Schulbehörden einer staatlichen Aufsichtsbehörde völlig entbehrte: die Autorität des Oberlehrers wurde von einzelnen Lehrern nicht anerkannt, sie gingen ihren eigenen Weg;***). Klagen über Unpünktlichkeit der Lehrer wurden laut, sie richteten sich auch gegen den Oberlehrer; in den Confe-

*) Siehe Schudt, Jüdische Merkwürdigkeiten II, 143 und III, 155 ff.

***) Siehe darüber Hef: die Bürger- und Realschule der isr. Gemeinde zu Frankfurt a. M., 1857, S. 26.

****) Jochson machte in einer im März 1814 an Geisenheimer und den Schulrath gerichteten ausführlichen Schrift den weitläufig begründeten Vorschlag, Hef durch den oben erwähnten Wolf Heidenheim oder durch einen Gelehrten Namens Hirschfeld zu ersetzen.

renzen kam es zu den heftigsten Scenen, so daß sie, noch dazu, da von einer Regelmäßigkeit derselben nicht die Rede war, statt einen einheitlichen Geist zu erzeugen, nur Zwietracht säeten; die gegenseitigen Eifersüchteleien einzelner Lehrer steigerten sich zur Gehässigkeit und die Kunde von alledem gelangte sogar durch die öffentlichen Blätter in's Publikum.

Gegen Ende des Jahres 1815 dachte Heß ernstlich daran, sein Amt niederzulegen, um hier selbst eine Privat-Erziehungsanstalt zu gründen und der Schulrath schreckte vor der Consequenz dieses Entschlusses so wenig zurück, daß er den mäßigen und durchaus nicht unerfüllbaren Bedingungen, von welchen Heß sein Verbleiben abhängig machte, seine Zustimmung versagte. Schließlich mag es wohl die Ueberzeugung gewesen sein, daß er für die kleinen und großen Sorgen eines Pensionsvorstehers nicht der Mann sei und in dieser Beziehung die Concurrenz mit Jacob Sachs nicht bestehen würde, die Heß bewog, unter der Bedingung eines gegenseitigen halbjährigen Kündigungsrechtes auf seinem Posten zu bleiben.

Was in diesen trüben Zeiten, in denen der Ruf der Schule litt und ihre Frequenz sich minderte, ihren Bestand dennoch sicherte, so daß derselbe niemals ernstlich gefährdet war, das war in erster Reihe der Umstand, daß die Schule zu einem unabweisbaren Bedürfniß der Gemeinde geworden war; man hätte ihrer nicht mehr entzihen können; was ihr immer wieder einen inneren Halt, Zusammenhang und Ansehen gab, das war die Persönlichkeit des Oberlehrers Heß, der durch seinen weiter reichenden, freien Blick, durch die Einsicht und Begabung, mit der er die besondere Aufgabe seiner Schule richtig erkannte und durch Schrift und Wort im Kreise der Lehrer und der Gemeinde zum Verständniß brachte, der mit einem Worte durch seine geistige Ueberlegenheit, so sehr ihm diese auch streitig gemacht und abgesprochen wurde, in Wahrheit doch der Mittelpunkt und geistige Führer des Lehrer-Collegiums blieb — das war, trotz momentaner, wie wir gesehen haben, mit auch durch die Zeiten und Verhältnisse herbeigeführter Irrungen die rüstige, hingebende Arbeit des Lehrer-Collegiums; was endlich die materiellen Bedingungen der Existenz sicherte, dem drohenden Hereinbrechen chaotischer Zustände einen Damm setzte und schließlich eine feste gesetzliche Ordnung der Schule herbeiführte, das war die unvergleichliche Energie und anopfernde Thätigkeit Sigismund Geisenheimer's und des Schulraths überhaupt.

Seine erste Sorge galt den Finanzen der Schule. Um den Ausfall des staatlichen Beitrages zur Schule decken, forderte der Schulrath, wie einst im Jahre 1804 die Gründer des Philantropin gethan, zu freiwilligen Beiträgen auf. Der erste, der seine alte Theilnahme der Schule von Neuem bewährte, zu seiner Ehre sei es erwähnt, war Simon Moritz von Bethmann. Er stellte sich an die Spitze der Subscribern mit einer Zeichnung von 100 fl. jährlich. Ihm schlossen sich mit der gleichen Summe Mayer Amshel Rothschild und Söhne an: die Subscription brachte einen guten Ertrag. Sodann bemühte sich, der Schulrath die Zuflüsse aus den für Unterrichtszwecke bestimmten Stiftungen den sehr energischen Bemühungen der reactionären Partei gegenüber, der Schule zu erhalten und für die Dauer zu sichern. Dabei kam ihm zu statten, daß im Jahr 1819 einer der erleuchtetsten und tüchtigsten Männer, die jemals den Senat der freien Stadt Frankfurt geziert haben, der Senator J h m, mit der Stelle eines Commissarius bei der israelitischen Verwaltungsbehörde betraut wurde. In einem umfassenden Gutachten, in welchem sich historische Unbefangenheit und Treue mit juristischer Schärfe und Klarheit vereinigen und das in seinem ganzen Umfange veröffentlicht zu werden verdient, setzte er auf Grund der von der israelitischen Schul-

und Wohlthätigkeits-Section in der primatischen Zeit gemachten Vorarbeiten, das Sachverhältniß aus einander und es erfolgte am 13. Februar 1819 von dem großen Rath der Stadt eine endgiltige Entscheidung dieser wichtigen Angelegenheit zu Gunsten der Schule. Auch die Verwaltungsbehörde der Gemeinde, die lange eine schwankende Stellung zur Schule eingenommen hatte, neigte sich ihr wieder zu und gewährte ihr zunächst auf drei Jahre, einen jährlichen Zuschuß von 2000 fl. So war denn vom Jahre 1819 an die finanzielle Lage der Schule im Wesentlichen gesichert.

Wie der Schulrath den ökonomischen Theil der Schulverwaltung mit musterhafter Ordnung führte, so war er auch bemüht, Ordnung und Regelmäßigkeit in die inneren Verhältnisse der Schule zu bringen. Denn die Vorbildung, durch welche in Schule und Seminar dem angehenden Lehrer für Pünktlichkeit und strenge Ordnung anezogen werden, fehlte ja den meisten damaligen Lehrern unserer Schule noch, und Ordnungsliebe war mit Nichten der angeborene Vorzug des ausgezeichneten Mannes, der an der Spitze stand, und dem unsere Schule im Uebrigen so viel verdankt. Mehr schon als den autodidaktisch gebildeten israelitischen Lehrern waren aber damals die in größeren Geschäften thätigen israelitischen Kaufleute an Ordnung und Pünktlichkeit gewöhnt. Durch dieses Medium ist eine feste Ordnung in unsere Schule verpflanzt worden. Geisenheimer vor Allem besaß in dieser Beziehung in hohem Grade was Heß fehlte; ihm allerdings war der Ordnungssinn angeboren und er hatte in dem Rothschild'schen Handlungshause Gelegenheit ihn auszubilden. Dazu kam, daß sich in ihm — etwas, was ja der jüdischen Natur nicht ursprünglich eigen ist — wahrscheinlich durch seine Logenthätigkeit ein Sinn für willige Unterordnung und für die strenge Beobachtung äußerer Formen entwickelt hatte. Er war lange Zeit für diese wichtigen Elemente in der Erziehung der eigentliche Schuldirektor. Mit unumsäglichter Strenge wachte er und wachten nach seinem Beispiele seine Genossen im Schulrath über die Pünktlichkeit im Eröffnen und Schließen der Unterrichtsstunden, trat er Ausschreitungen in der Behandlung von Disciplinarfällen entgegen. In die Verhandlungen der Lehrer-Conferenzen wurde Ordnung durch eine Verfügung des Schulraths gebracht, nach welcher immer ein Schulrathsmittglied den Vorsitz in den Conferenzen führen und daß in Abwesenheit eines solchen eine Conferenz überhaupt nicht stattfinden sollte. Die Erfahrungen endlich, die man in langen, an wechselvollen Schicksalen reichen Jahren gemacht hatte, suchte man zur Abfassung einer Schulordnung zu verwerthen. Nach langen eingehenden Berathungen, bei denen die von Heß und den bewährtesten Lehrern eingeforderten Entwürfe berücksichtigt wurden, brachte der Schulrath unter Theilnahme der Verwaltungsbehörde der Gemeinde dieselbe endlich zum Abschluß. Unter dem Titel „Gesetz und Ordnung für die Real- und Volksschule der israelitischen Gemeinde“ handelt sie in zehn Abschnitten: von dem Zwecke und der Bestimmung der Schule, von dem Schulrath, von dem Oberlehrer, dessen Verpflichtungen und Geschäftskreis, von den Lehrern und ihren Obliegenheiten, von der Lehrer-Conferenz, von der Ordnung und den Regeln, auf welche die Lehrer während der Schulzeit zu halten haben, über Strafe und Belohnung der Kinder, über den Anfang und Schluß der Lehrkurse, der Schulferien und Prüfungen, von der Beaufsichtigung und Bewachung des Schulgebäudes und des Schul-Inventariums, über die Andachtsstunde. Nachdem diese Schulordnung durch Senatsbeschluß vom 4. April 1822 genehmigt worden war, wurden der Oberlehrer und das Lehrer-Collegium auf dieselbe verpflichtet. Damit war für die weitere Entwicklung der Schule eine feste Grundlage gewonnen.

Beilagen.

I.

Der israelitische Gemeinde-Vorstand zur Zeit des Fürsten Primas.

Seit dem Jahre 1807 beruht die Verfassung der hiesigen israelitischen Gemeinde auf einer staatlich anerkannten, festen, gesetzlichen Grundlage. Bei den Beziehungen, welche die Schule früh zu dem Gemeinde-Vorstande gewonnen hat, dürfte es kaum als eine Absehwifung angesehen werden, wenn wir an dieser Stelle in Kürze berichten, wie die erste Constituirung dieser Behörde sich vollzogen hat.

Ueber die Zusammensetzung des Gemeinde-Vorstandes enthält die Stättigkeit vom Jahre 1807 folgende Bestimmungen:

„Zur Leitung und Besorgung aller die jüdische Gemeinde dahier betreffenden Angelegenheiten sowohl in ihren inneren als äußerlichen Verhältnissen, wird ein fürstlicher Commissär als Vorsitzender und eine Anzahl von 12 Männern aus der Gemeinde selbst bestimmt, welche die ganze Geschäftsführung über sich haben. Als Gemeindefchreiber wird ihnen eine eigens dazu verpflichtete Person zugegeben, welcher auch das Protokoll in den Sitzungen führt.

Der fürstliche Commissär und der Gemeinde-Schreiber sind allezeit christlicher Religion, sie werden im Erledigungsfalle von dem Senat vorgeschlagen und von dem souveränen Landesfürsten bestätigt. Ihre Besoldung wird nach den Zeitumständen bestimmt und aus den von der jüdischen Gemeinde jährlich zu zahlenden Concessionsgeldern genommen.

Der fürstliche Commissär silt Namens des Fürsten und des Senates dem Gemeinde-Vorstande vor, sowie er in dieser Eigenschaft die Aufsicht über Alles hat, was die jüdische Gemeinde betrifft, so ist er auch derselben Vorsprecher und Beschützer.

Der Gemeindevorstand besteht unter seiner Leitung aus 12 Mitgliedern jüdischer Nation, welche jedesmal aus den angesehensten und als rechtlich bekanntesten Familienväter genommen werden.

Bei einer sich durch den Tod oder Austritt aus der Stelle ergebenden Erledigung schlägt der Gemeinde-Vorstand mit dem fürstlichen Commissär dem Senat 3 Subjecte vor, aus welchen dieser eines wählt; dormalen aber bei der neuen Organisation der Gemeinde hat Uns der Senat zwei Subjecte für jede der 12 Stellen vorzuschlagen, aus welchen Wir eines wählen und denselben damit die gedachten Stellen conferiren werden.

Niemand, der so gewählt wird, kann sich diesem Amte, wenn es nicht aus ganz begründeten und legalen Ursachen ist, entziehen oder es von sich ablehnen, wenn gleich keine Besoldung oder Belohnung damit verbunden ist“ (§§ 68—74).

Zur Ausführung dieser Anordnung und der Stättigkeit überhaupt bestellte nun der Fürst Primas am 5. Februar 1808 den Ober-Polizeidirector von I hstein zum Spezial-Commissarius, den Dr. juris Wüstenfeld zum Gemeinde-Schreiber (Actuar) und ernannte aus der Zahl der ihm vom Senate vorgeschlagenen die folgenden 12 Mitglieder der hiesigen Gemeinde zum Gemeinde-Vorstand: 1. Joseph Hirsch Speier, 2. Gumbel Loeb zur Kanne, 3. Joseph Pfungst, 4. Isaac Jakob Gumbrecht, 5. David Salomon Weißweiler, 6. Benedict Salomon Goldschmidt, 7. Götz Kalmann Am schel, 8. Joseph Moses Hamburger, 9. Lazarus Herz Voeg, 10. Moses Jakob Emden, 11. Jacob Süßkind Stern, 12. Mayer Herz Fuld.

Die Constituirung des neuen Gemeinde-Vorstandes stieß jedoch auf große Schwierigkeiten. Die Stättigkeit von 1807 hatte nämlich gleich bei ihrer Publikation, wegen vieler in denselben enthaltenen lästigen Bestimmungen eine lebhaftere, oppositionelle Bewegung in der Gemeinde hervorgerufen, es wurden Versammlungen abgehalten und die zu einer Modification des Gesetzes geeigneten Schritte zu berathen. Als daher der fürstliche Commissarius von I hstein am 18. Februar 1808 zur Constituirung des neuen Gemeinde-Vorstandes schreiten wollte, erschienen von den 12 vom Fürsten zu

Vorstehern ernannten Gemeindegliedern nur sieben: Speier, Weißweiler, Goldschmidt, Hamburger, Goetz, Emden, Fulb; Einer ließ sich mit Krankheit entschuldigen, vier waren verreist. Aber auch von den Erschienenen ließen sich nur drei: Speier, Weißweiler und Emden, bewegen, das Amt anzunehmen, jedoch mit einem Vorbehalt. Sie erklärten, bevor sie den Eid leisteten, zu Protokoll: „Da Eines und das Andere in der Stättigkeit enthalten sei, was ihnen von der Art scheine, daß ihre Einsicht und Kräfte nicht hinreichten, die Ausführung zu bewerkstelligen, so müßten sie hierin von der fürstlichen Milde das Beste hoffen und bitten, ihnen dereinst die Mittel zur angemessenen Vollziehung an Handen zu geben.“

Erst als der Fürst Primas energische Maßregeln ergriff, als er in der Synagoge verkünden ließ: „jede Versammlung und Vereinigung zum Zweck Deliberationen über Sollicitationen bei fremden Souveränen anzugehn“ sei strengstens verboten und erst, als er jeden der erwähnten Gemeinde-Vorsteher auffordern ließ, ohne Weiteres das Amt anzunehmen und sich darauf verpflichten zu lassen, gelang endlich am 12. Mai 1808 die Constituirung des Gemeinde-Vorstandes, nicht jedoch ohne daß jeder einzelne Vorsteher erklärte, daß er, „da ihm nach seinen Begriffen und Einsichten die Ausführung der Stättigkeit nicht einleuchtete, er hierinnen in Gemäßheit des trostvollen §. 151 der neuen Stättigkeit (S. oben Seite 6 Anm. 2) Alles von der höchsten Gnade, allgemein anerkannten Milde und Güte Sr. Hoheit des Fürsten Primas, seines gnädigsten Herrn hoffe.“

In der Stättigkeit war ausdrücklich bestimmt: es gebühre dem Vorstande von Seiten der Gemeinde Achtbarkeit und Folgsamkeit in Allem, was sie unter Autorität des fürstlichen Commissärs beschließen. Die Vorstandsmitglieder sind befugt und verbunden, die ihnen für das jüdische, gemeine Weisen beförderlich scheinenden Vorschläge unter Beistimmung des fürstlichen Commissärs dem Senat zur weiteren Begutachtung an den souveränen Fürsten vorzulegen.

Der fürstliche Special-Commissarius unterließ nicht, unmittelbar nach der Constituirung des Vorstandes, demselben in einer Ansprache die Vortheile auseinanderzusetzen, welche die neue Ordnung der Dinge der gesammten Judenschaft, sowohl in Hinsicht auf moralische Bildung und politische Verbesserung, als auch in Rücksicht auf innere Gemeinde-Verwaltung verspreche, indem dadurch ein festes System gegründet, Schul- und Studienwesen verbessert, für unmlündige Waisen und Arme väterlich gesorgt, Regelmäßigkeit in Erhebung von Abgaben eingeführt und Ordnung und Pünktlichkeit in alle Theile des inneren Haushalts gebracht werde, so daß mit Liebe zur guten Sache, mit warmem Eifer für's wahre Wohl, mit Thätigkeit und vorzüglich mit Unparteilichkeit und Einigkeit jenes höhere Ziel — größere Cultur und Bildung — welches der Weg zu jeder Nationalverbesserung sei, gewiß erreicht werde, wofür die Nachkommenschaft den erhabensten Etifter ebenso als die würdigen Männer segnen werde, welche als erstes Werkzeug dieses glücklichen Zustandes berufen waren.“ Darauf wurden nach Anleitung der Stättigkeit für die einzelnen Geschäftszweige vier Sectionen gebildet und zwar

- 1) eine Polizei-Section,
- 2) eine Schul- und Studien-, Stipendien- und Wohlthätigkeits-Section,
- 3) eine Curatel-Section,
- 4) eine Steuer-Verwaltungs-Section

und für jede einzelne, sowie für den Gemeinde-Vorstand, „die erste und oberste Verwaltungsstelle,“ eine Geschäftsordnung festgestellt und der Gemeinde die Installirung des Gemeinde-Vorstandes und der verschiedenen Sectionen „unter angemessener Bedeutung“ bekannt gemacht.

Anmerkung: Mit der Gleichstellung der Juden durch den zum Großherzog von Frankfurt erhobenen Fürsten Primas und der Aufhebung der Stättigkeit von 1807 erfolgte am 30. Januar 1812 ein großherzogliches Dekret, welches die Gemeinde-Verfassung in der oben S. 15 angegebenen Weise modificirte (Großherz. Frankf. Reg. Blatt II., 9—12). Die hier getroffenen Bestimmungen wurden durch die am 1. September 1824 erlassene „Verordnung, die Feststellung der privatbürgerlichen Rechte der hiesigen Israeliten betreffend“ (Gesetz- und Statuten-Sammlung III., 223 ff.) nicht berührt. Eine Veränderung trat erst ein mit dem Regulativ vom 8 März 1839. Die Beschränkung, welche in demselben der Amtswirklichkeit des Vorstandes und Ausschusses durch Bestellung eines Senats-Commissarius gesetzt sind, wurden durch Verordnungen vom 1. Mai 1849 aufgehoben. Diese Verordnung wurde wiederum durch die Verfügung vom 25. April 1854 und 9. März 1868, welche letztere der Gemeinde die möglichste Autonomie zusichert, modificirt. Alle diese Aktenstücke sind abgedruckt bei Mafower: Ueber die Gemeinde-Verhältnisse der Juden in Preußen. S. 94—100.

II.

Genehmigung des Planes der Carlschule.

Eminentissimus haben den von der Schulsektion des jüdischen Gemeinde-Vorstandes entworfenen Plan der künftigen Einrichtung der jüdischen Schulen mit gnädigstem Wohlgefallen eingesehen. Höchste erkennen das Bedürfniß der ehebaldigsten Ausführung der in den §. 20 und folg. der Stättigkeit verordneten neuen Schulanstalten in der Judengemeinde für so dringend, daß Höchste sich bewogen gefunden haben, zu verordnen, daß, um die edle Zeit zu benutzen, der von der Eingangs erwähnten Schulsektion entworfene Plan, so wie er ist, sogleich provisorisch angenommen und vorbehaltlich der Verbesserungen, welcher er fähig ist, und worüber zu seiner Zeit die Oberschul-Curatel sich näher zu äußern hat, zur Ausführung gebracht werden solle, dergestalt jedoch, daß nach denen von dem Herrn Ober-Polizeidirektor Jhstein dabei gemachten richtigen Bemerkungen

- 1) Die Classe der ganz jungen Kinder von 4 bis 6 Jahren mehr geschont,
- 2) Das Schulgeld der Classen vom 4. bis 10. Jahr also, daß auch Eltern ohne bedeutendes Vermögen die Schule durch ihre Kinder besuchen zu lassen und das Schulgeld für sie aufzubringen sich im Stand befinden mögen, herabgesetzt und vermindert, dagegen aber auch
- 3) Zum allgemeinen Zwangsgesetz erhoben werde, daß alle Väter, ohne Unterschied, ob sie reich oder arm sind, die Schule, soweit in derselben die ersten einem Jeden nothwendigen Begriffe, Kenntnisse und Fertigkeiten gelehrt, das Gefühl für Moral und Religion empfänglich gemacht und solche dem Herzen eingepägt werden, besuchen zu lassen, verbunden seyen, wofern nicht etwa aus besonderen vorwaltenden Gründen eine deßfallige Dispensation dem Sinn des §. 27 der Stättigkeit gemäß, nachgesucht und erhalten worden ist,
- 4) Das Schulgeld für diejenigen, deren Vermögenkräfte nicht hinreichen, es aufzubringen, aus den bestehenden jüdischen Schulstiftungen entrichtet, überhaupt aber
- 5) diese Stiftungen, ihrem wahren Zwecke gemäß, dahin verwendet werden, um so weit es möglich ist, die mit der ganzen Anstalt verbundenen Kosten zu decken und daraus zu bestreiten, das etwa fehlende aber durch Gemeinds-Beiträge herbeizuschaffen seyn würde.

Dem Herrn Ober-Polizeidirektor Jhstein wird nun diese höchste Resolution Eminentissimi, mit Rücksendung des Original-Planes und Verzeichnisses der jüdischen Stiftungen, hierdurch bekannt gemacht und aufgetragen, das Weitere zu deren unterthänigsten Befolgung ehebaldigst einzuleiten und vorzukehren, wie auch insbesondere fortzufahren, genau zu untersuchen, welche jüdische Stiftungen, nach dem Sinn und Zweck der Stifter, zu dem Schulfonds verwendet werden dürfen, die Stiftungsbriefe sich vorlegen zu lassen, die allenfalligen Interessenten aus der Familie der Stifter darüber zu hören, und diesen vorgängig ein vollständiges und richtiges Verzeichniß der gedachten, salva justitia, zu dem Schulfonds verwendet werden könnenden Stiftungen zu entwerfen und solches mit Bericht über die bey jeder derselben deßhalb angestellte Untersuchung, anhero zu begleiten.

Gleichwie endlich Eminentissimus nicht abgeneigt sind, gnädigst zu verwilligen, daß so lange bis für die neu zu errichtende Schule ein eigenthümliches Lokal erworben werden kann, ein schicklicher Raum in dem Gebäude des ehemaligen Dominicanerklosters oder Kompostells, soweit es ohne Störung des dortigen Bau-Planes geschehen kann, gegen einen leidlichen Zins dafür aussersehen und bestimmt werde; also hat der Herr Ober-Polizeidirektor Jhstein über diesen Gegenstand theils mit dem Directorialrath Guiolette, theils mit der geistlichen Güter-Administration sich in näheres Einvernehmen zu setzen.

Frankfurt den 10. August 1808.

Fürstlich Primatistische General-Commission.

L. Graf Beust.

An Herrn Ober-Polizeidirektor Jhstein.

III.

Gutachten des Freiherrn F. M. von Günderrode über den Lehrplan der Karlsruhule. *)

Die Requisition des Herrn Ober-Polizey-Directors Jhstein d. d. 24. Nov. l. J. an die Ober-Curatel, ihm deren Ansicht über den gefällig mitgetheilten Schulplan zu eröffnen, ist mir eine Aufforderung, — mich über das Ganze der Sache herauszulassen, weil davon die Würdigung des Einzelnen wesentlich abhängt.

Auch verehere ich zu innig und wahrhaft, die preiswürdige Absicht Emin. zur Verbesserung des Jugendunterrichts im Allgemeinen, um mir untersagen zu können, da, wo auch meine Prüfung zugelassen werden will, es mir zur Pflicht werden zu lassen, in ehrerbietigster Freimüthigkeit, offen darzulegen, sowohl was mir der Sache förderlich als hinderlich zu sein erscheint!

Es darf kaum erwähnt werden, daß es zu den Wichtigsten und Schätzenswürdigsten Regenten-Tugenden zu zählen ist, — dem Mangel an öffentlichen Lehranstalten (da wo er sich ergiebt), abzuhelfen! — Dafür spricht alles, sowie alle denkende Frankfurter einmütig erklären werden, daß die hiesige jüdische Gemeinde vor allem eine solche Wohlthat anzusprechen habe.

Um ihr aber diese in vollem Maaß zu Theil werden zu lassen, würde ich abrathen, eine allgemeine Zwangsschule zu errichten, in welche alle Eltern gesetzlich verbunden sein sollen, ihre Kinder zu senden, und daß die Einzelne, welche von dieser Obliegenheit eine Dispensation auswirken, gleichwohl das Schulgeld für selbige erlegen sollen, welsch letzteres zwar das verehrliche Rescript vom 10. August**) nicht ausdrückt, jedoch als eine Folge dessen Inhalts glaubhaft angegeben wird. Die abratenden Gründen dazu sind:

1) weil dadurch die Obrigkeit ungemein stark in das häusliche Verhältniß der Familien einwirken und die väterliche Gewalt auf eine empfindliche Weise beschränken würde.

2) weil der Grund eine solche Vorkehrung zu rechtfertigen, wohl kein anderer sein könnte, als zu behaupten, daß es den Eltern gänzlich an Einsicht, Willen und Mitteln gebreche, dafür zu sorgen, daß ihre Kinder durch sie zu einer vernünftigen Erziehung gelangen werden, und die Obrigkeit sich daher ermächtigt halte, ihnen die Ausübung dieser unschätzbaren Vorsorge zu entziehen und von Obervormundschafswegen selbst dafür zu sorgen.

Es wird aber so wenig können als wollen behauptet werden, daß dieses durchgängig der Fall bei der hiesigen jüdischen Gemeinde seye. Vielmehr wird müssen zugegeben werden, daß unter deren zahlreichen Mitgliedern, eine bedeutende Anzahl Hausväter, Hausmütter, Pfügeltern u. s. w. das Zeugniß gebildeter und vernünftiger Eltern für sich haben, denen das Wohl ihrer Kinder und Pfügelinge ein wahrhaftes Anliegen ist, und denen es keineswegs an Einsicht, Willen und Mitteln gebricht, das Beste ihrer Kinder durch einen zweckmäßigen Schulunterricht bestens zu befördern.

Wie schmerzhaft müßte es diesen fallen, unverbienter und unverschuldeter Weise sich das in der Natur gegründete und dem elterlichen Herzen so tief eingeprägte Recht entzogen zu sehen, nicht weiter selbst für den Schulunterricht der Ihrigen sorgen zu dürfen und ihre Vernunft unter eine allgemeine Schulanstalt und deren Vorgesetzte gefangen geben zu müssen, während man ihnen großen Theils das Bewußtsein nicht wird bestreiten können, daß vernünftige Eltern ihren Kindern früher und sicherer die erste Begriffe außer einer so großen Anstalt (die stets das Allgemeine berücksichtigen muß) werden beibringen und mit ihrer ganzen Erziehung durch andere Mittel, die ihnen zu Gebote stehen, werden in Verbindung können setzen lassen! — Eltern, die begründet sind, zu beurkunden, daß die Anwendung hiervon sie trifft, werden dem Gesetz des Schulzwanges nicht können unterworfen werden. Sollen aber die Vielen der hiesigen jüdischen Gemeinde, bei denen dieser Fall eintritt, ohnentgeltlich davon dispensirt werden, so dürfte leicht die Ausnahme zur Regel und Letztere zur Regel für die ungebildete Classe werden.

Sollte aber die Dispensation nur unter der Auflage erteilt werden, das Schulgeld fort-dauernd an die Zwangsschule zu entrichten, so würde dies zu einer lästigen und ungewohnten Be-

*) Die Schreibweise des Originals ist beibehalten.

**) Siehe dasselbe Einladungsschreiben von 1869, Seite 23.

steuerung werden, gegen welche Vieles mit Grund und für welche nur wenig Scheinbares sich behaupten ließe!

Eltern, denen bei allen übrigen Vorzügen, wodurch die Menschheit geehrt wird, der Besitz zeitlicher Güther in der Weise fehlte, ein zweifaches Schulgeld nicht aufbringen zu können, würden auf eine solche Dispensation verzichten und ihre Kinder der Zwangsschule übergeben müssen; — vielleicht oft mit dem schmerzlichen Bewußtsein, daß sie dort weniger wahre Bildung erhalten, als sie ihnen selbst würden verschaffen können. Wollte man

3) das Einführen der Zwangsschule mit dem Gewinn, der für das allgemeine Beste dadurch herbeizuführen wäre, entschuldigen und zu behaupten wagen, daß nur durch sie dem Mangel an Bildung der jüdischen Gemeinde gründlich könne abgeholfen und dem Uebel gesteuert werden, dadurch ihr Abstand von den übrigen Staatsbürgern bisher so fühlbar geworden wäre, und daß der Gewinn der dem Ganzen unter ihnen dadurch zugesügt werden müßte, die Beeinträchtigung überwiege, die den einzelnen gebildeten Familien unter ihnen dadurch angesonnen werde, so würde dieses die Nichtigkeit einer Unterstellung voraussetzen, die kein Pädagog von Erfahrung einräumen kann.

Noch hat es keinem unter allen geglückt, erprobt zu haben, daß aus seiner Schule eine Generation hervorgegangen seye, die sich durch vorzügliche veredelte Bildung auszeichnet habe, und diese Tendenz würde doch nur allein eines Opfers werth sein, wie das ist, was jener zu zwecken suchte.

Sollte auch die Zwangsschule alles leisten, was von ihr gefordert werden kann, so vermag der Schulunterricht doch nicht zu hindern, daß das Beispiel roher und ungebildeter Eltern vieles von dem im Sittlichen und Wissenschaftlichen vereitelt, was jener zu begründen bezweckt. Der Grund davon liegt in der Anlage des Menschen; die Erfahrung der bestorganisirten Schulen in Deutschland bestätigt ihn seit Menschengedenken! Wollte man diesem Uebel abhelfen, so müßten die Kinder von dem Staate den Eltern gänzlich entzogen und durchaus abgesondert von ihnen, auf dessen alleinige Verwaltung erzogen und gebildet werden.

In Lacedämon war dieser Staatsgrundsatz angemessen und ausführbar; in unserer Verfassung ist er keins von beiden. Darum ist es wohl um so viel bedenklicher, einer Schule den Zwang zu gestatten — der, ohne den bezielten Zweck erreichen zu können, die würdigsten Eltern in dem unschätzbarsten Wirkungskreis ihrer hausväterlichen Befugniß beeinträchtigt.

Die Anstalt des jüdischen Philantropins, — bei der Verbesserung der Lehrweise, deren sie fähig ist und wofür deren Vorsteher Empfänglichkeit hatten, war auf dem guten Weg jenen höheren Zweck zu erreichen (obgleich beschränkt auf die geringe Zahl ihrer Zöglinge), sie beeinträchtigten keine elterlichen Ansprüche, weil die von ihnen versorgte Kinder Waise waren oder Eltern angehörten, die ihre Erziehungsansprüche auf sie freiwillig aufgegeben hatten.

Es war das Gesetz dieser Anstalt, den Kindern den Umgang mit ihren Anverwandten und anderen Wesen außer dem Philantropin, wo nicht durchaus, doch größtentheils zu untersagen, sie blieben unter steter Aufsicht ihrer Lehrer! Diese Zöglinge hätten können, verwahrt von dem schädlichen Einfluß des Beispiels, nach dem Ideal einer reinen Menschenbildung ihrem Berufserwerb als unverdorrene Jünglinge zugeführt werden!

In dieser Hinsicht würde das Beibehalten dieser abgesonderten Anstalt zu wünschen gewesen sein; sie würde Anlaß zu unschätzbaren Erfahrungen haben geben können.

Um so mehr muß man beklagen, daß sie zu dem Zweck aufhören soll, um mit einer neu zu erschaffenden Zwangsschule amalgamirt zu werden, von deren Erfolg auch bei den größten Erwartungen, daselbe nicht darf erwartet werden.

4) Begründet die neu zu errichtende Zwangsschule ein Monopol in dem Schulunterricht, das in Rücksicht des Erfolges all dem Mißlichen ausgesetzt bleibt, dem der Alleinhandel unterworfen ist, und die schon von daher mehr gegen, als für sich haben muß! zumal hier, wo es die Bildung des Kindes zum Menschen gilt!

Ihr Heil hängt unmittelbar von dem Grade der Kenntnisse, Einsichten, Beurtheilung und Gutenwillen der Schulsection ab. Wird diese stets denen an sie zu machenden billigen Forderungen zu genügen vermögen? nachdem sie darin in der Ausarbeitung des ersten Planes so sehr weit zurückgeblieben ist!!

Das was die Ober-Curatel dabey zu thun vermag, nachdem das verehrliche Rescript S. F. P. G. E. vom 10. August d. J. das abgeändert hat, was die neue Judenstätigkeit disfalls verordnet — beschränkt sich auf ein so geringes, daß es in keinen Anschlag gebracht werden kann.

5) Wird man auch nicht wollen vorgeben, es seye nöthig, eine Zwangsschule zu errichten, wozu alle Zahlungsfähige der Gemeinde ihre Beiträge entrichten sollen, um durch diese, mit der Beyhülfe, die durch jüdische Stiftungen und sonst zu erhalten steht, die Kosten aufzubringen, welche eine allgemeine öffentliche Schule von dem angegebenen ausgedehnten Lehrumfang erfordert, indem es weit angemessener scheint, durch Beschränkung dieser Ausdehnung die Ausführung zu erleichtern und nützlicher zu begründen.

Ohne der bedürftenden Normalschule Abbruch zu thun, könnte das Philantropin bestehen bleiben, das sich seine Bedürfnisse ohne Zwang zu verschaffen wußte, viel Gutes leistete und zu einem erhöhten Guten leicht zu bringen sein würde, wenn der Schutz Eminentiissimi ihm Schutz gegen Beeinträchtigungen verleihen wollte.

Dann würde es nicht dem neuen Plane hingegeben werden müssen, dessen Gedeihen noch verbürgt zu werden bedarf, und schwer zu erzwingen sein dürfte! Ebenso wenig ist es rätzlich und erforderlich, andere gut erprobte Privatanstalten aufzuheben oder ihnen ihre Böglinge durch die Auflage eines doppelten Schulgeldes zu entziehen.

Sind die einzelnen Privatanstalten in der Nothwendigkeit, sich die, zu ihrem Bestehen erforderliche Frequenz durch das Beyfalswürdige ihrer Einrichtung und Lehrweise zu verschaffen, so wird das Bemühen, sich zu vervollkommen, zu ihrem eigenen Anliegen gemacht.

Der Eifer, in dem Besseren nicht zurück zu bleiben, wirkt wohlthätig auf die sämmtlichen Anstalten.

Die öffentliche Schule bedarf alsdann nur auf eine mindere Anzahl von Schülern berechnet zu werden, und wird einen geringeren Aufwand bedürfen.

Sie wird offenbar gewinnen, wenn sie, statt dem Vielen und Vielerley was der Plan enthält, diesen vereinfacht, ihn auf das Wesentlich Erforderliche beschränkt und es sich zum Anliegen macht, daß was zur Bildung des Kindes zum Menschen gehört, gut und gründlich gelehrt werde.

Es ist dies das erste und wesentlichste Erforderniß aller Lehranstalten, die unnaehlässige Bedingung, der alle anderen Rücksichten nachstehen müssen.

Darum auch konnten die Alten bei ihren großen Mängeln viel leisten, weil sie das Wenige was sie trieben, ganz als multum trieben und durch multa sich nicht zerstreuen ließen.

6. Soll die Zwangsschule verhindern, daß kein Kind ununterrichtet bleibt, so ließ sich diese Absicht, mit Vermeidung des Gehäßigen der Zwangsschule durch einen wahrhaft Fürstl. Befehl erreichen: um Eltern, Vormünder, Pflegeväter u. d. g. (haben) der Schulsection anzuzeigen, daß für den Schulunterricht ihrer Kinder gesorgt worden seye!

Es kann dieses billig gefordert werden, und ist bey der Israelitischen Gemeinde in Ansehung deren übersehbaren Volkszahl ausführbar.

Es bewirkt, was der Zwang bewirken soll, — daß kein Kind ohne Unterricht bleibt, und gibt der Schulinspection das Recht, Eltern und Pflēgbefohlenen, die das nicht thun, ihre Kinder für die Schule wegzunehmen und in der öffentlichen Schule unterrichten zu lassen!

Dies ist ein edler Zwang, allein auch dieser wird nicht nothwendig sein, wenn 7. dieser Befehl nicht eher erlassen wird, als bis schon die neue Schule durch ihre Einrichtung gezeigt hat, wie sehr sie Vertrauen verdiene!

Das wird die Dispensationsgesuche sehr vermindern, — denn, welcher Reiche sogar, wird sein Kind einer Anstalt nicht geben wollen, die sein Vertrauen hat, daß es die erste Anfangsgründe dort so gut und besser auffasse, als im Privatunterrichte. So nur scheint mir der Geist des Zwanggesetzes ohne allen Nachtheil, den sein Buchstabe kaum verläugnen kann, erreicht zu werden;

„Eine Israelitische, eine Normalschule und mit ihr eine Anstalt zu begründen, die, der Jahrhunderte hindurch, mit und ohne Schuld des Volks gehinderten Jugendbildung einen eigenen Schwung geben, und in der Folge das Gute bewirken könne, für das erste Lernen Eine Hauptanstalt zu haben, ohne der weiteren Ausbildung dadurch nachtheilige Schranken zu setzen.“
Da schon

8. ein Fürstl. Wink selbst gegeben ist, die Kinder von 4—6 Jahren mehr zu schonen, so kann wohl auf keinen Fall ein allgemeines Gesetz werden, daß schon mit dem 4. Jahre das Kind zur Schule geschickt werden müsse! —

Die erste physische Entwicklung der Kräfte des Kindes bedarf in diesem Alter Schonung von aller geistigen Anstrengung, und alle erfahrene Pädagogen müssen darin übereinstimmen, daß vor dem 6. Jahre dem Kinde kein Unterricht mit Erfolg zu ertheilen sey!

Für seltene Ausnahmen, die hierbey stattfinden mögen, wird man aber keine öffentliche Lehranstalt errichten wollen. Wollte aber auch von der in dem Plan angetragenen Klasse für Kinder vom 4.—6. Jahr abgestanden und ihr die Bestimmung für die Kinder vom 6.—8. Jahr gegeben werden, so würde auch dann, das was darin soll getrieben werden, viel zu viel und allzu zweckwidrig für das Alter solcher Böglinge und für eine Normalschule sein, wie die Israelitische Jugend eine bedarf.

Lesen, Rechnen, Schreiben und der Anfang zum Entwickeln religiöser, moralischer Begriffe ist alles, was Kinder in dem Alter, bey zweckmäßiger Lehrweise successive zu fassen vermögen und ihnen frommt.

In höheren Jahren würde hinzukommen die Anweisung zum richtigen Erlernen der Muttersprache aus dem Verstand entwickelt;

Von der Hebräischen Sprache bedürfen sie nur so viel zu wissen, als zum vernünftigen Verstehen ihrer Religions-Schriften erforderlich ist!

Bey der Normalschule würde der Unterricht in dem Französischen zu entbehren sein.

Kinder die ihrem Erwerb in den unteren Berufs-Geschäften entgegen gehen, können alsdann durch Uebung des Umgangs sich so viel davon zu eigen machen, als ihnen Noth ist.

Anderer, denen ein höherer Beruf zu Theil wird, können nach geendigtem Normalunterricht die Anweisung dazu in den vielen Unterweisungsstunden erhalten, die um ein billiges Schulgeld häufig angeboten werden.

9. Durch Verstandsübungen für Kinder, der Natur in der Entwicklung der Geisteskräfte an die Hand zu gehen, ist allerdings, wie Niehammer in der neuesten Schrift (Streit des Philanthropinismus zc. Jena 1808) richtig sagt, eine des vernünftigen Erziehers würdige Aufgabe — wenn aber dieser Behauptung der Sinn untergelegt wird, „vorzüglich die höhere sogenannte Seelenkräfte möglichst früh zu verweben“, so ist die Ansicht eben so gewagt als unpsychologisch zc. aber wo wagt mit solchen eigenen Uebungen der Erzieher mehr als beim Kinde in der Bartheit der Jugend!

Es würde also auch bis kein Gegenstand des Lehrunterrichts für den, der Normalschule jüdischer Kinder sein.

10. Aber auch abgesehen von dem Zweifel, daß es für die Israelitische Kinder ein Mehreres als eine Normalschule für den ersten Unterricht bedürfen sollte, sind doch offenbar in dem vorgelegten Plan willkürlich die Unterrichts-Gegenstände vermehrt worden, z. B. Chronologie, wo schon die Geschichte das Nöthige davon angeben muß!

11. wie viel hat die Handwerkschule von Gegenständen zu lehren, die in dem Alter von 10—12 Jahren mehr zerstreuen als belehren? übermäßiges Anhäufen des Lehrstoffs muß (Niehammer S. 142) den Schüler verwirren und sie, theils durch die Masse, theils durch die Mannigfaltigkeit zerstreuen.

Das Wissen ist doch nicht genug, und zum Lernen fehlt, z. B. im Technologischen, dem Knaben vom 10.—12. Jahre — und wenn er ein ganzes Leben hätte — die Zeit, da er nur für eine Art der Berufsarbeit sich hiernächst bestimmen muß!

Daher sagt Niehammer sehr wahr — „es ergibt sich für die Bestimmung der Zahl von Lehr-Gegenständen des Erziehungs-Unterrichts das unverwerfliche Regulativ: nicht mehr Gegenstände aufzunehmen, als, zufolge der Entwicklungsstufe für Lehrlinge und der gegebenen Unterrichtsfrist, gründlich gelernt werden könne.“ (S. 159.)

Besonders bemerkt er schon früher (S. 99—100): der eigentliche Unterricht, die theoretische Anweisung, ist nicht die einzige, und besonders die Absicht auf die eigentliche Praxis in Gewerbe und Industrie nicht einmahl die zweckmäßige Gelegenheit des Lernens; — die eigentliche Schule

für die Praxis ist die Praxis, und der Lehrling lernt seinen Beruf am Gründlichsten, indem er Hand anlegt.

Dieses ist um so unbestreitbarer, daß z. B. mit allem dem, was der Handlungslehrling aus der Schule vom Buchhalten, Coursberechnen, Correspondenz, Waarenkunde zc. in das Comtoir zu bringen vermag, er sich seinem Principale nicht besser, wohl aber schlimmer als ein anderer empfehlen wird, der nicht wähnt und sich darauf zu Guth thut, von allem dem Practischen belehrt zu sein, was in den Kram des Principalen vielleicht gar von keinem Gebrauch sein kann; desto gründlicher aber im Schön- und Rechtschreiben, im Rechnen und anderen Elementarkenntnissen geübt ist, um davon die Anwendung im Comtoir machen zu können, was ihm zu seinem practischen Coursus und ferneren Fortkommen auf dieser Laufbahn dienen soll.

Er wird leicht und willig in Kurzem fassen, was von ihm in dem Handlungs Zweig seines Principalen zu wissen und zu leisten angeschlossen wird, weil er nicht von dem Wahn eingenommen ist, mit seiner vermeinten Schulweisheit klüger als sein in Geschäften gereifter Principal zu sein. Der Herr und der Diener werden sich dabei besser befinden!

11. Ist schon längst durch eine allgemeine Beleuchtung bestätigt, daß nichts die Fortschritte des Lernens mehr aufhält, als wenn Vierterley mit Einmal angefangen wird.

Die Anhäufung des Lehrmaterials an sich schon macht den Lehrling zaghaft, indem er sich die Arbeit noch weit schwieriger denkt als sie vielleicht ist!

Noch mehr aber muß er sich niedergeschlagen fühlen durch die langsame Fortschritte, die er in den mannigfaltigen Uebungen macht, in denen er sich versucht; während, wenn er mit seiner Kraft auf wenige Aufgaben concentrirt wird, in dem schnelleren Ueberwinden der Schwierigkeiten seine Kraft fühlt und die merklichen Fortschritte, die er zu machen im Stande ist, ihm Lust erwecken und ihn mit Muth zur Anstrengung und Vertrauen zu sich selbst für die folgenden schweren Aufgaben beleben!

12. Nach diesen Bemerkungen bestärkt sich recht die schon vorausgesehene, daß der Anfang im Unterricht dreier Sprachen zugleich (und das schon mit der Ersten Klasse, sie werde auf 4 oder 6 Jahre bestimmt) nicht gebilligt werden könne!

Sollen mehrere Elementen zugleich gebildet werden (und das muß hier der Fall sein), so dauert nothwendig der Elementarunterricht, sagt Niehammer (S. 259) sehr wahr, viel zu lange, indem jedem Uebungs-Gegenstand zu wenige Zeit gewidmet werden kann, um schnelle Fortschritte darin zu thun!

Die Folge davon ist, daß entweder der Lehrling, der in keiner der Aufgaben einen rechten Fortgang sieht, in der That verdrießlich wird zc. oder der Lehrer, um diesem Uebel zuvorzukommen, eilt dem Elementarunterricht das Ende zu verschaffen, oder darüber hinweg zu eilen, wodurch der letzte Betrug ärger wird als der erste.

Man kann vor diesem Versehen nicht oft und ernstlich genug warnen.

Es liegt ohnehin nur zu sehr in unserem pädagogischen Zeitgeiste, nicht nur die nöthigen, sondern auch die unvermeidlichen Schwierigkeiten des Unterrichts zu beseitigen und alles zu umgehen, was dem Lehrling Unlust erregen könnte; und dieselbe Stimmung hat es zu einem allgemeinen Bestreben gemacht, alle wahre Elementarbildung zu verwerfen zc.

Die Folge davon ist, daß ein guter Theil der Lehrlinge sich das ganze Leben hindurch mit den Elementen plagen muß, in den späteren Unterrichtsperioden, wo den wichtigsten Gegenständen die ganze Zeit gewidmet sein sollte, durch ein immerwährendes Zurückkehren zu Elementarpunkten unaufhörlich unterbrochen und gehindert ist zc., endlich werden noch

13. bei dem Mancherley der Unterrichts-Gegenständen, wesentliche Gegenstände vermisst werden.

— Was ist z. B. dem Jüngling, der sich zum Kaufmann bildet, wichtiger von Geschichte als die Geschichte der Handlung?

Welche Uebungen vom 6. Jahre des Kindes bis zum Alter des Jünglings sind durch alle Klassen der Schüler zweckmäßiger, als Gedächtnißübungen?

Darüber gibt Niehammer vortreffliche Winke (S. 284—297), hier nur das: — — Versäumt der Unterricht die Entwicklungs-Periode, in der das Gedächtnis die meiste Bildsamkeit hat, ohne von dieser entwickelten Geistesfähigkeit den möglichsten Vortheil zu ziehen, so ist für den Lehrling dieser Vortheil unwiederbringlich verloren zc. Das aller schlimmste aber ist, daß er nicht

nur das nicht gelernt hat, was er hätte lernen können, sondern daß er auch sogar das Geschick zu solchem Lernen verloren hat. — Endlich:

14. wird die Methode selbst, die Hauptsache, die sittliche Bildung des Kindes, eine genauere Darstellung bedürfen, um ein so allgemeines Interesse für die Eltern zur allgemeinen Theilnahme an dieser Elementar- und Hauptschule durch die Sache selbst zu erregen.

Denn was ist wahrer als der Grundsatz: „Das Recht des Staats, zur Volksschule zu zwingen, beruhet auf einem unbedingten Zweck des Staats, auf der unbedingten Forderung an jeden Staatsbürger, daß er Mensch sey, d. h. daß er Religion habe, eine höhere Welt und eine höhere Bestimmung des Menschen erkenne und durch dieselbe Recht und Pflicht zu unterscheiden vermöge; daß er an die Realität der Vernunft glaube, und die Forderungen derselben dadurch practisch ehre, daß er auch in seinem Thun auf Erden alles ihrem Ideale möglich anzunähern strebe!“ — Ist also der Vater und Pflegevater über diesen Haupttheil der Erziehung nicht hinlänglich belehrt und beruhigt, so wird er lieber seine Kinder außer der Schule als durch sie bilden lassen, um seinen Staatspflichten zu seiner Selbstberuhigung zu genügen!

Aus diesem allem erhellt, daß ich weder für die Zwangsschule noch für den Plan zu stimmen vermag, der dazu vorgelegt worden ist, sondern für die Errichtung einer beschränkten öffentlichen Schule zum ersten allgemeinen Unterricht, nach den einfachen wesentlichen Erfordernissen, die erfahrene Pädagogen dafür erkennen. Ich stelle es jedoch reiferer Prüfung anheim. Von hier den 3. Dec. 1808.

J. M. v. Günderröde.

IV.

Plan zu einer Bürger- und Realschule für die israelitische Gemeinde zu Frankfurt a. M.

Einleitung.

Bei Entwerfung des Schulplans für die israelitische Gemeinde glaubte man von folgenden Principien ausgehen zu müssen.

Eine gut organisirte Schule muß auf die besonderen Verhältnisse des Publikums, für das sie errichtet wird, berechnet sein.

Nun gehört offenbar der größere Theil der jüdischen Gemeinde zum Handelsstande. Die Eltern verlangen und bedürfen daher für ihre Kinder eines höheren Unterrichts, als in Volksschulen gegeben werden kann und nöthig ist, hingegen sind sie bereitwillig, ein höheres Schulgeld zu bezahlen.

Um also das Zutrauen des Publikums zu erlangen, und eine hinlängliche Anzahl bezahlender Schüler zu gewinnen wird erfordert:

- 1) Daß die Classen nicht zu zahlreich seien.
- 2) Daß ein vollständiger höherer Sprach- und wissenschaftlicher Unterricht ertheilt werde.
- 3) Daß die Schule nicht mit solchen Kindern angefüllt sei, die in der häuslichen Erziehung ganz verwahrlost an Sprache und Sitten verdorben, ohne Aufmunterung und häusliche Gelegenheit zum Fleiße, eines höheren Unterrichts unfähig und für die Besseren, trotz allen Bemühungen der Lehrer, verderblich sind. Leider ist das bei vielen Armen der Fall.

Die Schule wird daher wenigstens aus 5 Classen bestehen müssen, um so mehr, da die Kinder vom 5. bis zum 14—15., also 9—10 Jahre in der Schule bleiben.

Um nun auch dem Unbemittelten, der sich einem Handwerke widmet und dem eine höhere Bildung nicht allein unnützlich, sondern unfehlbar schädlich ist, eine Anstalt zu eröffnen, in welcher er die seinem Stande nothwendige und angemessene Bildung erlangen kann, wird folgende Auskunft getroffen.

Die Unbemittelten treten aus der zweiten Classe der Bürgerschule in eine besondere dritte Classe für Handwerker.

Durch die beiden unteren Classen hinlänglich vorbereitet, erhalten sie in dieser Classe einen, ihrem Berufe anpassenden Unterricht in den nothwendigen Kenntnissen und bleiben bis zum Eintritt

in die Lehre in derselben. Auf diese Weise würden die Forderungen des Staates und die Wünsche der Eltern befriedigt und es läßt sich hoffen, daß die Anstalt eine günstige Aufnahme finden werde.

Was die Mädchenschule betrifft, so verdienen folgende, auf Erfahrungen gegründete Bemerkungen berücksichtigt zu werden.

Die Mädchen erhalten im Allgemeinen eine ihrem Berufe angemessenere Erziehung als die Knaben und lernen selbst unter den unbemittelten Ständen die unentbehrlichsten Kenntnisse.

Manches Nützliche lernt das Mädchen im elterlichen Hause und kann es nur da lernen. Das Bedürfniß einer Schule ist daher nicht so groß und die Anzahl der Schülerinnen kleiner als die der Schüler.

Diejenigen Eltern, welche Töchter in die Schule schicken, verlangen mit Recht, daß die Schule eine besondere Aufmerksamkeit auf die Bildung der Sitten und des Charakters richte, was in der That bei Mädchen fast noch wichtiger als Kenntnisse ist. Zahlreiche, mit verwahrlosten und pöbelhaften Mädchen überfüllte Classen sind daher hier noch schädlicher als bei Knaben, da in solchen auf äußere Bildung wenig gewirkt werden kann.

Was die Unbemittelten betrifft, so pflegen die Eltern ihre Töchter schon im 11. oder 12. Jahre um Lohn arbeiten zu lassen. Diese weiblichen Arbeiten zu erlernen und zwar sehr wohlfeil und gründlich, ja besser, als es in der Schule geschehen kann, fehlt es gar nicht an Gelegenheit. Der Unbemittelte bedarf also bloß einer Anstalt, in welcher seine Töchter auch die anderen nothwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten wohlfeil erlernen können.

Nach diesen Voraussetzungen würde folgende Einrichtung der Mädchenschule die Zweckmäßigste sein.

Die Schule besteht aus 4 Classen (soviel haben wir jetzt, deren jede aus zwei Abtheilungen besteht), so daß jeder Lehrkursus wenigstens 2 Jahre dauert. Ueberdies wird eine Volksschule mit 2 Abtheilungen und sehr geringem Schulgelde errichtet. Jede hat 18—20 wöchentliche Stunden, die eine Vormittags und die andere Nachmittags, so daß sie Zeit haben, die weiblichen Arbeiten außerhalb der Schule zu erlernen. Diese 2 Abtheilungen würden also nicht mehr als eine Classe kosten. Sollten es jedoch die Finanzen der Schule gestatten, so könnte in der Folge ein Frauenzimmer für die weiblichen Arbeiten angestellt werden. Vor der Hand aber scheint es nicht nothwendig zu sein.

Durch diese Einrichtung läßt sich auch der Mädchenschule eine günstige Aufnahme versprechen.

Nach diesen in der Natur der Sache gegründeten Ansichten glaubte Unterzeichneter bei Entwerfung des demselben gnädigst ertheilten Auftrages zur Verfertigung eines Schulplanes zu Werke gehen zu müssen, er hofft, daß seine Ideen die Billigung der Hochlöblichen Oberschul- Curatel erhalten werden.

Unterzeichneter verharret in tiefster Ergebenheit

einer Hochlöblichen Oberschul- Curatel unterthänigster Diener

M. Heß, Oberlehrer am Philanthropin.

Frankfurt, im März 1813.

Lehrplan.

Die Bürger- und Realschule der israelitischen Gemeinde hat den, allen solchen Anstalten gemeinschaftlichen Zweck, den Knaben und Mädchen zuvörderst die einem jeden Menschen als solchen und als Mitglied einer cultivirten menschlichen Gesellschaft nothwendige Verstandes- und Herzensbildung zu geben, sodann aber dem Knaben die zu einem bürgerlichen Gewerbe, dem Mädchen aber die zu seiner Bestimmung als Gattin und Mutter erforderlichen und nützlichen Kenntnisse und Fertigkeiten beizubringen.

Um diesen Zweck zu erreichen, ist es vor Allem unumgänglich nothwendig, die Kinder nach Alter, Anlagen und erlangten Kenntnissen in von einander abgeordneten Classen zu vertheilen, um Materie und Form des Unterrichts den Bedürfnissen und Begriffen jeder Classe anzupassen und alle zugleich beschäftigen zu können. Sollen aber nicht zu viel Abtheilungen in einer Classe entstehen und die Kräfte des Lehrers nicht zu sehr getheilt werden, so dürfen die Classen nicht zu zahlreich sein und die Lehrkursus nicht zu lange dauern.

Wenn nun die Schüler, welche sich dem Handel, Fabrikwesen, Militärdienst oder einer Kunst widmen, in ihrem 5. Jahre in die Schule treten und bis zum 14.—15. Jahre in derselben bleiben so würden wenigstens 5 Classen oder Lehrkursus erforderlich sein und zwar 3 Elementar- und 2 Realclassen.

Diejenigen Schüler, welche einem Handwerke bestimmt sind und daher eines kleineren Umfangs von Kenntnissen bedürfen, treten aus der zweiten Classe in die 3. Classe für Handwerker, in welcher sie bis zum Eintritt in die Lehre, die ihrem Stande nothwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten erlangen können.

Für die Mädchen mögen vier Classen hinreichend sein. Außer diesen noch eine Volksschule mit zwei Classen für diejenigen, deren Stand sie zum Arbeiten bestimmt, die daher bald aus der Schule treten und denen eine höhere Bildung nicht nur unnützlich, sondern unfehlbar schädlich sein würde. Jede dieser beiden Classen erhält 18—20 wöchentliche Stunden und zwar die eine Vormittags und die andere Nachmittags, welche hinreichend sind, um das Nothwendige zu erlernen.

Weibliche Arbeiten werden in diesen Classen (aus den angegebenen Gründen) vor der Hand nicht gelehrt.

Die nun folgende Uebersicht der Unterrichtsgegenstände folgt im Ganzen dem vortrefflichen Plane der katholischen Bürger- und Realschule*) bis auf diejenigen Modificationen, welche die besonderen Verhältnisse erheischen und deren wesentliche Punkte bereits angegeben sind.

Knabenschule.

I. Elementarclassen.

Dieses sind die erste, zweite und dritte Classe. Der Hauptzweck derselben ist, die von der Natur in das Kind gelegten Kräfte durch eine, dem Gange der Natur und den Gesetzen des menschlichen Denkvermögens folgende Methode zu entwickeln und dem Knaben zugleich die Elemente der unentbehrlichsten Kenntnisse und manche Fertigkeiten beizubringen.

Diese Entwicklung und Kenntnisse sind die Grundlage worauf eine weitere Ausbildung gebaut werden soll. Die Lehrgegenstände sind:

1. Religionsunterricht. An einfachen Erzählungen so viel wie möglich aus der Kinderwelt genommen, wird in der ersten Classe das moralische und religiöse Gefühl entwickelt und zum Bewußtsein gebracht. Jede Tugend wird als unbedingt nothwendig dargestellt und jedes Vergehen als verächtlich und entehrend, ohne Beweis und Ursache, die das Kind gar nicht verlangt. Durch eingestreute Fragen wird die Aufmerksamkeit der Kinder angeregt und dem Lehrer Gelegenheit gegeben, ihre Begriffe zu entwickeln und zu berichtigen. In der zweiten und dritten Classe wird auf diese Weise, mit Rücksicht auf die erweiterten Begriffe der Kinder fortgeföhren und die den Kindern zum Theil bekannte biblische Geschichte benutzt. Der Lehrer suche sich mit der sittlichen Beschaffenheit jedes Kindes bekannt und die herrschenden Fehler zu seinem besonderen Augenmerk zu machen. Kurze Verse und Denkprüche können dazu dienen, die Lehre dem Gedächtnisse fester einzuprägen und bei Veranlassungen hervorzurufen. Hierzu können die Sammlungen von Dolz, Engel und andere gebraucht werden. In der dritten Classe werden die Sprüche zum Theil aus dem alten Testamente genommen.

2. Sprach- und Verstandesübungen. Der Stoff und die Form dieser Übungen sind so mannigfaltig, daß eine Darstellung derselben die Grenzen dieses Planes übersteigen würde. Ihr allgemeiner Zweck ist, das Kind anzuleiten, seine Sinne und seinen Verstand zu gebrauchen, d. h. die ihm sich darbietenden Gegenstände nach ihren Formen, Eigenschaften und Verhältnissen zu betrachten und nur deutliche und klare Begriffe in sich aufzunehmen. Diese können aber nur vermittlest des bestimmten Ausdruckes durch Worte festgehalten werden, und die Ausbildung der Sprache ist mit diesen Übungen nothwendig verbunden und besonderer Zweck derselben.

Hierbei findet sich mannigfache Gelegenheit, die Fehler des Dialects und der häuslichen Erziehung in dieser Hinsicht zu verbessern. Als Hülfsmittel für diesen Gegenstand wäre eine Sammlung vieler Gegenstände aus der Natur und Kunst zu wünschen.

*) S. oben S. 23 Anmerkung.

In der zweiten Klasse werden diese Uebungen gesteigert und zugleich die Grundbegriffe der allgemeinen Sprachlehre und die Lehre von Ableitung und Bildung der Wörter entwickelt, womit die ersten orthographischen Uebungen verbunden werden. Die zweite Abtheilung dieser Klasse hat zwei besondere Stunden zur Uebung der Declination und Conjugation, um in der französischen Sprache nicht aufgehalten zu sein.

In der dritten Klasse wird die Elementar-Grammatik gelehrt und die Schüler besonders in der Orthographie durch vielerlei Uebungen befestigt. Zur Vorbereitung auf die in der folgenden Klasse beginnenden Stylübungen werden nach Wilmsen, Dolz und andern die Schüler im Bilden der Sätze aus angegebenen Wörtern, Auffinden passender Eigenschafts- und Zeitwörter, Nachschreiben kleiner Erzählungen u. dgl. eingeübt.

3. Rechnen. Dieser Gegenstand ist sowohl wegen seines praktischen Nutzens als wegen seines unmittelbaren und sicheren Einflusses auf die Erweckung der Aufmerksamkeit, Schärfung der Denkraft und Gewöhnung an deutliche Erkenntniß von äußerster Wichtigkeit. Der Unterricht beginnt mit Zählen, Zusammenzählen, Abzählen, Theilen. Dieses geschieht theils mit Würfeln, theils läßt der Lehrer die Kinder Striche auf ihre Tafeln machen. Hierauf werden die Pestalozzi'schen Uebungen durchgegangen und die Schüler bis zu einer deutlichen Einsicht in die einfachsten Operationen mit gebrochenen Zahlen gebracht. In der dritten Klasse wird das Zifferrechnen angefangen und das Kopfrechnen dabei immer fortgesetzt, um durchaus keinen blinden Mechanismus aufkommen zu lassen. Wenn die Schüler aus dieser Klasse treten, müssen ihnen wenigstens die vier Rechnungsarten mit unbenannten und benannten Zahlen geläufig sein.

4. Lesen. In den untersten Classen beginnt der Unterricht mit Uebungen im Nachsprechen der Laute der Auflösung der Wörter in ihre einfachen Bestandtheile. Dann werden die Zeichen (Buchstaben nach Stephani) gelehrt und dabei dessen Tafeln gebraucht. Der Leipziger Buchstabenkasten dient besonders dazu die Kinder in Zusammensetzung und Auflösung der Wörter auf eine anschauliche Weise zu üben. In der zweiten Klasse wird schon auf richtige Betonung und Beobachtung der Pausen gesehen. Zur Gedächtnißübung werden leichte Erzählungen in Prosa und Versen zum Memoriren aufgegeben.

5. Schreiben. Dieß fängt in der zweiten Abtheilung der ersten Klasse an. Anfangs auf die quadrirte Schiefertafel, damit das ungeübte Auge des Kindes ein Verhältniß der Größe und Richtung der Linien und Buchstaben habe. In der zweiten Klasse fängt das Schreiben mit der Feder an.

6. Zeichnen. Der Sinn des Gesichtes dieses Organs, das dem Menschen die meisten Begriffe von der Außenwelt zuführt, bedarf einer besonderen Uebung.

Hierzu dient das Zeichnen. Der Lehrer zeichnet gerade und krumme Linien nach allen Richtungen an die Tafel und läßt sie von den Kindern nachbilden. Dann zeigt er, wie aus diesen Linien allerlei Figuren entstehen, leitet die Schüler zur Selbsterfindung an und sucht das Gefühl für Symmetrie und Harmonie in ihnen zu erregen. Endlich zeichnet er die Umrisse verschiedener Gegenstände an die Tafel und zeigt, wie ein Gegenstand aus verschiedenen Gesichtspunkten abgebildet wird.

7) Singen. Soll der Mensch allseitig gebildet werden, so darf der Sinn für das Schöne in Ton, Melodie und Harmonie nicht uncultivirt bleiben. Und hängt das Schöne mit dem Guten nicht innig zusammen? Gibt es edlere, unschuldigere Freuden, als das Vergnügen und die Lust an Herz erhebendem Gesang? Wie sehr kann der Gottesdienst dadurch gehoben und veredelt werden! Der Unterricht hierin beginnt in der 2. Klasse damit, daß der Lehrer sehr einfache Lieder vorsingt, solche zuerst von denen, die die meisten musikalischen Anlagen zeigen, dann von der ganzen Klasse sanft und langsam nachsingen läßt. In der 3. Klasse werden schon schwerere Melodien gewählt und die eigentliche Singlehre nach Pfeifer und Nägeli angefangen.

8) Französische Sprache. Diese schon längst allgemeine Sprache der gebildeten Stände ist in den jetzigen Verhältnissen und in einer Stadt wie Frankfurt besonders wichtig und ist es in den Augen der Eltern noch mehr. Soll aber in der Schule etwas geleistet werden können, so muß der Unterricht in derselben frühe angefangen werden.

Derjelbe beginnt in der 2. Abtheilung der 1. Klasse damit, daß der Lehrer Wörter und sehr kurze Sätze vorspricht und nachsprechen läßt. Nach einiger Uebung hierin wird das Lesen an Tafeln gelehrt und sobald die Schüler Fortschritte hierin gemacht haben, Wörter zum Memoriren auf-

gegeben. In der 2. Klasse werden die Uebungen fortgesetzt, die Declination und Conjugation der Hilfszeitwörter gelehrt. Zum Memoriren werden Wörter und kurze Phrasen aufgegeben. In der 3. Klasse werden die Conjugationen gelehrt und sobald die Schüler mit denselben bekannt sind, ihnen Anleitung gegeben, leichte Stellen mit Hilfe eines Wörterbuches zu lesen. Aus der Grammatik werden die leichtesten Themata übersetzt, verbessert und memorirt. Die aus der 2. Klasse in die 3. für Handwerker treten, wohnen diesem Unterrichte nicht bei.

9) Hebräische Sprache. Das Lesen muß (um den meisten Eltern keinen Anstoß zu geben) in der 1. Klasse angefangen werden. Die Methode ist dieselbe wie im Deutschen. In der 2. Klasse wird ein leichter Auszug aus den 5 Büchern Moses übersetzt und in der 3. damit die leichtesten grammatischen Regeln verbunden. Der Lehrer benützt die Geschichten der Bibel, um moralische Betrachtungen daran zu knüpfen.

10) Geographie und Naturgeschichte. Die allgemeinsten Begriffe aus diesen Wissenschaften werden in der 3. Klasse als Vorbereitung zu dem zusammenhängenden Vortrage in den folgenden Klassen entwickelt.

II. Dritte Klasse für Handwerker.

Diese schließt sich an die 2. Klasse an. In derselben sollen es die Schüler in den Kenntnissen und Fertigkeiten so weit bringen, als zu ihrem Berufe nothwendig ist. Eine bürgerliche Moral und Religion, Rechnen, deutsche Sprachlehre, verbunden mit Uebungen in schriftlichen Aufsätzen, richtig und schön lesen, deutsches und hebräisches Schreiben, Zeichnen, besonders das architectonische, das Gemeinnützlichste aus der Geographie und Naturkunde, cursorische Uebersetzung der Bibel und Singen sind die Unterrichtsgegenstände dieser Klasse.

III. Realklassen.

Dieser sind zwei und machen die 4. und 5. Klasse der Schule aus. In denselben sollen der Knabe und das Mädchen diejenige Bildung erlangen, welche in unsern Zeiten gefordert wird, um zu den gebildeten Ständen gerechnet zu werden. Ueberdies erhalten die Knaben Unterricht in den, ihrem zukünftigen Stande nothwendigen Kenntnissen und Fertigkeiten und die Mädchen außerdem in weiblichen Arbeiten. Die Lehrgegenstände würden folgende sein:

1) Religionsunterricht. In den vorigen Klassen ist das religiöse Gefühl der Kinder entwickelt und zum Bewußtsein gebracht worden, nun kann schon der Unterricht zusammenhängender und allgemeiner sein, ohne deshalb einem gewissen Systeme slavisch zu folgen; vielmehr muß sich der Lehrer bemühen, das Interesse der Schüler immer lebendig zu erhalten und daher die Lehre immer durch praktische Exempel erläutern, wozu Biographien großer Männer aus der alten und neuen Geschichte gebraucht werden können. Die Physikotheologie ist die beste Quelle einer edlen und fruchtbaren Darstellung von Gott und seinen Eigenschaften und muß daher fleißig benutzt werden. In der 5. Klasse werden die allgemeinen Lehren der Moral und Religion zusammenhängend vorgetragen und besonders die Quellen des Bösen und die Mittel zur Tugend gezeigt. Daran schließt sich eine historische Darstellung der jüdischen Religion, verbunden mit der jüdischen Geschichte, wobei die Schüler besonders auf die allgemeinen moralischen Stellen der Bibel aufmerksam gemacht werden. Das Bestreben und die Absicht des Lehrers gehe vorzüglich dahin, seine Schüler über die alltäglichen Gesinnungen zu erheben, die er ihnen in ihrer ganzen Verächtlichkeit darstellt und denen er feste Grundsätze entgegen stellt.

2) Deutsche Sprache. In der 4. Klasse wird die Grammatik ihrem ganzen Umfange nach vorgetragen und dabei ein Lehrbuch zu Grunde gelegt. Hiermit werden Uebungen im schriftlichen Gedanken-Vortrag verbunden.

In der 5. Klasse erstrecken sich diese Uebungen über alle Gegenstände des bürgerlichen Lebens und die Lehre des Stils wird an denselben praktisch entwickelt. Durch Lesen und Memoriren schöner Stellen aus klassischen Schriftstellern werden die Schüler mit der Literatur unseres Vaterlandes bekannt gemacht und erhalten Anleitung zu einer zweckmäßigen und fruchtbaren Lectüre. An die Grammatik schließt sich eine populäre Logik.

3) Französische Sprache. Lesen und Memoriren klassischer Schriftsteller, verbunden mit

Uebersetzungen und Compositionen sind die Mittel, die Schüler zu einer Fertigkeit im Sprechen und Schreiben zu bringen, so daß sie beim Austritt aus der Schule keines Lehrers mehr bedürfen.

4) Hebräische Sprache. In der 4. Klasse werden die 5 Bücher Moses übersetzt und die Elemente der Grammatik gelehrt. In der 5. Klasse werden die Psalmen gelesen und die Grammatik vollständiger vorgetragen, so daß der Schüler das Hebräische mit Hilfe des Wörterbuchs verstehen und erklären lerne.

5) Geographie. In einer allgemeinen Einleitung werden die Schüler zuvörderst mit der Gestalt und Beschaffenheit der Erde und der hieraus entstehenden Abwechslung der Jahres- und Tageszeiten und der verschiedenen Climate bekannt gemacht.

Dieser folgt eine allgemeine Beschreibung der verschiedenen Welttheile, deren Lage, Grenzen, Größe, Zug der Gebirge und Flüsse, Eintheilung in die Hauptländer mit Bemerkung der Producte und Hauptstädte.

In der 5. Klasse wird dies erweitert und besonders die Kenntniß der Producte, der Industrie und des Handels der verschiedenen Länder ganz ausführlich abgehandelt. Sich mit der Lage der verschiedenen Städte bekannt zu machen ist Gegenstand des Privatleibes und wird in der Schule bloß examinirt. Aus der mathematischen Geographie wird dasjenige herausgehoben, was ohne Kenntniß der höhern Mathematik deutlich gemacht werden kann, und von der physischen wird das Interessanteste und Wichtigste vorgetragen, so daß der Schüler ein deutliches Bild von der Oberfläche und Beschaffenheit der Erde habe.

6) Geschichte. In der 4. Klasse wird der Schüler bloß mit den Hauptepochen und deren Urhebern bekannt gemacht. In der 5. wird die Welt- und Völkergeschichte im Zusammenhange vorgetragen. Die Hauptabsicht des Lehrers bei diesem Unterrichte muß dahin gehen, zu zeigen, wie alles Uebel durch Leidenschaften und Sittenverderbniß entstehe, wie selten der Vasterhafte eines wahren Glückes genieße und wie durch die ganze Geschichte die Hand der Vorsehung walte, die selbst die größten Uebel zur Beredelung und Besserung des menschlichen Geschlechts hinleitete. Vor allem aber verweile der Lehrer bei Männern wie Sokrates, Epaminondas, Scipio, Marc Aurel, Karl der Große, Columbus, Peter der Große, Friederich der Zweite, zeige was Muth, Ausdauer und Thätigkeit vermögen, und stelle den Schülern ein Ideal auf, dem sie nachstreben sollen.

7) Naturgeschichte. Nachdem die Schüler in der vorhergehenden Klasse in den Verstandesübungen und durch die Lectüre die merkwürdigsten Thiere, Pflanzen und Mineralien kennen gelernt haben, erhalten sie nun eine systematische Darstellung der drei Naturreiche. Die Merkmale der Klassen, Ordnungen, Geschlechter und Arten werden entwickelt und von jeder Art das Merkwürdigste erzählt. Besonders wird das Technologische ausführlich abgehandelt, so daß der Schüler von dem Verbrauch und der Verarbeitung der Naturproducte eine vollständige Uebersicht bekomme.

8) Naturlehre. Wahre Aufklärung ist nicht möglich ohne Kenntniß der Gesetze, nach welchen die Naturkräfte wirken. Indem dadurch dem Aberglauben vorgebeugt wird, lernt der Mensch zugleich seine Beschränktheit einsehen und wird vor eitler Unmaßung bewahrt. Faßliche Erklärung der Gesetze und Erscheinungen und deren Anwendung auf die Technologie ist die Hauptabsicht dieses Unterrichtes, womit die Grundbegriffe der Chemie verbunden werden müssen. Den Beschluß kann eine populäre Astronomie machen.

9) Aethropologie. Indem der Schüler mit der Natur bekannt wird, soll er auch den Blick auf sich selbst wenden und die physischen und moralischen Kräfte des Menschen kennen lernen. Er wird dadurch besser einsehen, wie leicht der menschliche Körper durch Unmäßigkeit und Leidenschaften zerrüttet werde und wels' ein vortreffliches Hülfsmittel die Tugend zur Erhaltung der Gesundheit sei. Dieser Unterricht wird ihn auch in Stand setzen, sich eine größere Menschenkenntniß zu erwerben. Eine Gesundheitslehre hängt mit diesem Unterrichte unmittelbar zusammen.

10) Rechnen und Buchhalten. Die Arithmetik wird nach allen Theilen mit mannigfachen Anwendungen auf das bürgerliche und kaufmännische Leben gelehrt. Hierbei erlangen die Schüler manche Kenntnisse von den gewöhnlichen Handelsgesetzen und Gebräuchen.

Hieran schließt sich in der 5. Klasse eine Anweisung zum Buchhalten.

11) Mathematik. Der Unterricht in derselben umfaßt die Elementar-Geometrie nach Euklidischer Lehrart, jedoch mit Uebergang derjenigen Sätze, die zum Verständniß der anwendbarsten praktischen Resultate nicht nothwendig sind.

12. Schreiben und Zeichnen. Außer der deutschen wird auch die englische und hebräische

Schrift gelehrt. Im Zeichnen muß es die Anlage und der Beruf des Schülers bestimmen, ob er mehr Landschaften, Blumen, Figuren oder Architekturgegenstände arbeiten soll.

13) Singen. Die Schüler lernen nach Noten und mehrstimmig singen. Wenn der Sinn für Musik geweckt und mancher angeregt wird, dies Talent in sich auszubilden, so ist der Hauptzweck der Schule erreicht.

Mädchenschule.

Diese hat 3 Elementarklassen und eine Realklasse.

Sie folgt im Allgemeinen dem Plan der Knabenschule, mit denjenigen Modificationen, welche die Rücksicht auf die zukünftige Bestimmung, auf die Verschiedenheit der weiblichen Natur und Anlagen, und die Nothwendigkeit einer bedeutenden Stundenzahl für weibliche Arbeiten herbeiführen. Der wissenschaftliche und Sprach-Unterricht ist weniger systematisch und die Sittenlehre nimmt ihre Gründe mehr aus dem Gefühl als dem abstrahirenden Verstande. Verbindung der Erziehung mit dem Unterrichte ist hier besonders nothwendig und muß das Augenmerk jedes Lehrers sein.

In den zwei Klassen der Volksschule ist der Unterricht durch den baldigen Austritt und den wahrscheinlichen künftigen Stand noch mehr beschränkt und umfaßt bloß das Nothwendigste.

Schulzeit und wöchentliche Unterrichtsstunden.

Die Schulzeit ist 6 Tage wöchentlich und die Stundenzahl steigt von 30 bis 42.

Vertheilung der Stunden auf die Unterrichtsgegenstände.

Erste Klasse der Knabenschule.

Erweckung des sittlichen Gefühls 2 Stunden. Verstandes- und Sprachübung 4. Rechnen 4. Deutsches Lesen 9. Hebräisch Lesen 8. Zeichnen und Schreiben auf Tafeln 3. Für die 2. Abtheilung 1, im französischen Lesen 4 Stunden.

Zweite Klasse.

Moral 2 Stunden. Verstandes- und Sprachübung 6. Schreiben 5. Lesen 6. Rechnen 5. Französisch 5. Hebräisch 6. Zeichnen 2. Singen 2. Für die zweite Abtheilung Französisch 2. Deutsche Sprachlehre 2.

Dritte Klasse.

Moral 2 Stunden. Deutsche Sprache 5. Rechnen 4. Lesen 4. Französisch 5. Hebräisch 6. Deutsches und Französisches Schreiben 7. Zeichnen 2. Singen 2. Naturgeschichte 2. Für die zweite Abtheilung Französisch 2. Geographie 2.

Vierte Klasse.

Moral und Religion 2. Deutsche Sprache und Stilübung 4. Rechnen 4. Lesen 3. Französisch 6. Hebräisch 6. Deutsches, französisches und hebräisches Schönschreiben 8. Zeichnen 4. Singen 2. Geographie 2. Naturkunde 1. Geschichte 1.

Fünfte Klasse.

Moral und Religion 2. Deutsche Sprache, Stilübung und Lectüre 5. Rechnen und Buchhalten 5. Französisch 5. Hebräisch 5. Deutsches, französisches und hebräisches Schreiben 6. Zeichnen 4. Singen 2. Geographie 2. Naturlehre 2. Geschichte 2. Geometrie 2. Anthropologie 1.

Dritte Klasse für Handwerker.

Moral und Religion 2. Deutsche Sprache 5. Rechnen 4. Lesen 5. Deutsches und hebräisches Schreiben 7. Hebräisch 6. Zeichnen 2. Singen 2. Für die zweite Abtheilung Kenntnißunterricht 3. Stilübungen 2.

Erste Mädchenklasse.

Erweckung des sittlichen Gefühls 2. Verstandes- und Sprachübung 3. Rechnen 3. Lesen 9. Hebräisch Lesen 8. Weibliche Arbeiten 15—16. Für die zweite Abtheilung Französisch Lesen 3.

Zweite Klasse.

Moral 2. Verstandes- und Sprachübung 3. Rechnen 3. Lesen 5. Französische Sprache 4. Schreiben 4. Zeichnen 2. Singen 2. Für die zweite Abtheilung Deutsche Sprache 2. Weibliche Arbeit 14.

Dritte Klasse.

Moral 2. Deutsche Sprache 5. Rechnen 4. Lesen 4. Französisch 5. Schreiben 5. Zeichnen 2. Singen 2. Weibliche Arbeit 14.

Vierte Klasse.

Moral 2. Deutsche Sprache 3. Rechnen 3. Lesen 2. Französisch 5. Schreiben (deutsch, französisch und hebräisch) 8. Zeichnen 2. Singen 2. Weibliche Arbeit 14. Kenntnißunterricht 3.

Erste Klasse der Volksschule für Mädchen.

Moral 2. Lesen 6. Rechnen 3. Verstandes- und Sprachübung 2. Hebräisches Lesen 6. (12 St. Vormittags von 10—12 und 7 Nachmittags von 2—3.)

Zweite Klasse.

Moral und Religion 2. Lesen 6. Rechnen 3. Deutsche Sprache 4. Schreiben 5. (12 Stunden Vormittags von 8—10, 9 Stunden Nachmittags von 3—5.)

Andacht- und Censurstunde.

Dazu ist die letzte Schulstunde der Woche bestimmt. Sämmtliche Schüler und Schülerinnen versammeln sich in dem größten Schulzimmer. Ein Choral, von der Orgel begleitet, stimmt die Gemüther zur Andacht. Dann hält der Oberlehrer eine kurze Rede über eine moralische oder religiöse Wahrheit, drückt — nach Aussage der Conduitenbücher — die Zufriedenheit und Unzufriedenheit der Lehrer mit dem Fleiß und Betragen einzelner Kinder und ganzer Klassen aus, und sucht überhaupt einen guten Ton in der Schule herrschend zu machen. Ein Gesang beschließt die Stunde.

Aufnahme der Kinder und Promotion.

Diese könnte allenfalls im ersten Jahr halbjährlich, nachher aber durchaus nur jährlich Statt finden.

Ferien.

Lange Ferien sind in Bürgerschulen nicht zweckmäßig. Das kleine Kind weiß sich nicht zu beschäftigen, ist seinen Eltern zur Last, verwilbert und vergißt oft mehr in dieser Zeit, als es in Monaten gelernt hat. Außer den Feiertagen sind 14 Tage Ferien, im Juli wohl am zweckmäßigsten, weil in dieser Zeit manche Eltern ihre Kinder auf einen Kur- oder Badeort mitnehmen, und die große Hitze Lehrern und Schülern jede Anstrengung erschwert.

M. Hess, Oberlehrer am Philanthropin.

Es folgt eine Aufzählung der Lehrer, der voraussichtlichen Kosten der Schule, des Schulgeldes, Mittheilungen, die wir in einem andern Zusammenhange berücksichtigen werden; dann heißt es:

Dieser Schulplan, den Unterzeichnete von 10jähriger Erfahrung geleitet, ohne Vorliebe für irgend eine Idee, nach reifer Ueberlegung entworfen haben, scheint den Localverhältnissen vollkommen angemessen und alle Wünsche zu vereinigen. Unterzeichnete zweifeln daher gar nicht, daß derselbe, nach erhaltener höchster Genehmigung, die Zufriedenheit des ganzen aufgeklärten Publikums erlangen und die Ausführung den besten Erfolg haben werde.

Unterzeichnete sehen daher dessen Genehmigung von Seiten der höchstl. Oberschul-Curatel entgegen und verharren in tiefster Ergebenheit.

Frankfurt, März 1813.

Die Vorsteher des Philanthropins:

S. Geisenheimer,
S. Flaschin.

Großherzogthum Frankfurt.

Erlass, betreffend die Verwandlung des Philanthropin in eine Bürger- und Realschule.

Fuld, den 11. August 1813.

Der General-Curator des öffentlichen Unterrichts an die Großherzogliche
Oberschul- und Studien-Direction des Departements Frankfurt.

In den Beilagen gehen an die Ober-Schul- und Studien-Inspection die zu dem § 121 ihres
vorigjährigen und zu dem §. 88 des diesjährigen Sitzungs-Protokolles gehörigen Actenstücke, das
israelitische Schulwesen in Frankfurt betreffend, zurück.

Auf eingereichte Vorstellung vieler israelitischer Familienväter, der Vorsteher des Philanthropins
und auf Begutachtung des Herrn Präsidenten geheimen Rathes von Ihstein, welcher als Großher-
zoglicher Commissarius der jüdischen Gemeinde mit dankenswerthester Thätigkeit die Herstellung
eines der Gemeinde zuständigen Schulgebäudes besorgt hat, ward dem in der Beilage beigezeichneten
Schulplane den wesentlichsten Theilen nach die Höchste Genehmigung provisorisch in der Erwartung
ertheilt, daß die neueren Maßregeln des Gouvernements nach und nach bei der israelitischen Ge-
meinde diejenige Aenderung in der Anwendung ihrer Fähigkeiten und Kräfte hervorbringen sollen,
wodurch sie auf die gleiche Linie mit den übrigen Bürgerclassen christlicher Gemeinden gestellt wird,
und welche dann auch eine gleiche Einrichtung ihres Schulwesens mit Jenem der christlichen Ge-
meinden gestattet wird.

Die Höchste Genehmigung ist dem Herrn Präsidenten von Ihstein und dem Oberlehrer des
Philanthropins, Herrn Heß, bereits unter dem 18. Julius durch Curatel-Rescripte bekannt gemacht
worden, und Letzterer hat den Auftrag erhalten, wegen Eröffnung der neuen israelitischen Schule,
in welche das nunmehr aufgehobene Philanthropin übergeht, eine Bekanntmachung an das Publicum
zu erlassen. Diese Bekanntmachung wird von dem Herrn Oberlehrer Heß auf erhaltene Curatel-
Weisung bereits der Ober-Schul- und Studien-Inspection vorgelegt worden sein, welche die wenigen
in dem ad §. 88 des Protokolles vorgelegten Plane gemachten Modificationen daraus ersehen wird.

Die neue israelitische Schule, welche an die Stelle des Philanthropins tritt, wird nun den
16. August in dem der israelitischen Gemeinde zuständigen Schulgebäude des Compostells eröffnet
werden, und wird von diesem Zeitpunkte an unter die Oberaufsicht und Leitung der Ober-Schulbehörde
des Departements verfassungsmäßig gesetzt.

Das besondere Referat über sämtliche Angelegenheiten dieser Schule, sowie besonders über
die nach § 22 der Bekanntmachung monatlich einzuschickenden Protocolle der Lehrer-Conferenz wird
dem Herrn Ober-Schul- und Studienrath Dyppeheimer und die spezielle Leitung der pädagogischen
und disciplinären Theile der Schule dem zum Oberlehrer der neuen Schule ernannten Herrn Heß
gnädigst übertragen. In Betreff der Einrichtung der Classen, der Vertheilung der Lehrgegenstände
in demselben, des Lehrpersonals und der zu befolgenden Methode enthalten die Paragraphen 10
bis 16 der Bekanntmachung das Höchsten Ortes Genehmigte. Die Vertheilung der Lehrgegenstände unter
das Schulpersonale, sowie die bedungenen Besoldungen und Remunerationen dieses Personals werden
in der anliegenden Tabelle unter den Buchstaben A, B, und C bezeichnet. Die Ober-Schul- und
Studien-Inspection wird ersucht, von der Tabelle A dem Herrn Oberlehrer Heß und von den Ta-
bellen B und C dem gnädigst angeordneten Verwaltungsrathe der israelitischen Schule Abschriften
zu ihrem Bemessen zukommen zu lassen. Den unter den Buchstaben B als ständig angeführten
Lehrern werden von der Ober-Schul- und Studien-Inspection besondere Anstellungs-Noten ertheilt,
über deren äußere Form und die dabei zu erhebende Kanzleitaxe ehestens das Weitere erfolgen wird.

Da vor Eröffnung der Schule noch manche ökonomische Angelegenheiten, besonders hinsichtlich
des Schulgebäudes und der mit den Vorstehern des Philanthropins abzuschließenden Rechnung dieses
aufgehobenen Institutes zu berichtigen waren, so ist mit Höchster Genehmigung und in Gemäßheit
beifälliger an den Herrn Präsidenten von Ihstein unter dem 28. Juli und 2. August ergangener
Rescripte ein aus israelitischen Gemeindegliedern zusammengesetzter Schulverwaltungsrath constituirt
worden. Die nächste Obliegenheit dieses Rathes bezieht sich auf die Verwaltung des aus dem

Beitrage des Departemental-Schulfondes, den Schulgebern, den aus israelitischen Schulstiftungen fließenden Revenüen und aus freiwilligen Beiträgen zu bildenden israelitischen Schulfonds auf Erhebung sämmtlichen genannten Einkommens, auf Besoldung des Lehrpersonals, Unterhaltung des Schulgebäudes und der Schulsubsidien, auf Bestimmung der unentgeltlich zur Schule aufzunehmenden armen Kinder kurz auf Alles, was mit der finanziellen Verwaltung des Schulfondes in Verbindung steht. Jedoch verbleibet die Verwaltung des für das israelitische Schulwesen gestifteten Kapital-Stodes, wie bisher bei der Gemeinde-Verwaltungsbehörde und der Schul-Verwaltungsrath hat sich nur von dem Umfange und dem Ertrag dieser Stiftungen zu verlässigen, ehestens darüber Bericht an die Ober-Schul- und Studien-Inspection zu erstatten und angelegentlichst dafür zu sorgen, daß die aus den genannten Stiftungen fließenden Einkünfte zu der Schulfonds-Kasse gehörig einkassirt werden. Der Schul-Verwaltungsrath ist der Ober-Schul- und Studien-Inspection des Departementes untergeordnet, an welche er monatlich Status der Schulkasse und die Jahres-Rechnungen des Schulfondes einzuschicken, wegen aller zu treffenden Verwaltungs-Maßregeln Bericht und Gutachten zu erstatten und von daher Genehmigung zu erwarten hat. Weil häufig der Fall eintreten kann, daß die Mitglieder des Schul-Verwaltungsrathes ihrer Geschäftsangelegenheiten wegen von ihrem Wohnorte entfernt sind, so ist, um keinem Stillstande in der Geschäftsführung Raum zu lassen, die Anzahl derselben mit höchster Genehmigung bis auf 8 erhöht und die Herren Flaschin, Geisenheimer, Grothwohl, Halle, Justus Hiller, Kulp, May und Pfungst zu Schul-Verwaltungsräthen gnädigst ernannt worden. Denselben geht unter dem heutigen die Weisung zu, von ihrer verordneten Constituirung bei der Ober-Schul- und Studien-Inspection die Anzeige zu machen, welche gegentheils die im Vorhergehenden festgesetzten Obliegenheiten des Schul-Verwaltungsrathes demselben durch ein besonderes Rescript bekannt zu machen ersuchet wird.

Vermöge des Rescripts vom 30. Juni vorigen Jahres ist der neu zu gründenden israelitischen Schule von Seiner Königlichen Hoheit ein jährlicher Beitrag von 2000 fl. aus dem Departemental-Schulfonde gnädigst zugewiesen worden. Zuzolge eingeholter höchster Resolution soll die Bewilligung zum Bezuge dieses Beitrages in vierteljährigen Raten mit dem laufenden Quartal also mit dem ersten Julius anfangen. Außerdem haben Seine Königliche Hoheit in Betrachtung, daß das Philanthropin seit dem Jahre 1811 die sonst erhaltene höchste Unterstützung entbehret hat, der israelitischen Schulfondskasse noch 1000 auf einmal aus dem Departemental-Schulfonde zu erhebende Gulden gnädigst bewilligt, damit der neue Schul-Verwaltungsrath aus dieser Summe den nach vorgelegter Schlußrechnung des Philanthropins etwa sich ergebenden Passiv-Rückständen abhelfen oder wenn bei dem Abschlusse besagter Rechnung dieses Bedürfniß sich nicht herausstellen sollte, von der gnädigst bewilligten Summe für die neue Schule die zweckmäßigste, von den Umständen geforderte Verwendung machen könne.

Durch sämmtliche hier vorliegende Verfügungen wird die Annäherung zur Vollziehung des im §. 4 und 8 Abschn. I des höchsten Schulpatentes ausgesprochenen Gesetzes bezietet und die Ober-Schul- und Studien-Inspection wird ihre Bemühungen mit dem General-Curatel des öffentlichen Unterrichtes zu vereinigen ersuchet, um die Verbesserung des sittlichen und Culturzustandes der israelitischen Gemeinde, in so ferne dieselbe von der Schule ausgehen kann, nach den weitesten Absichten des Gouvernements thätigst zu befördern.

(gez.) Pauli.